

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 63/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle .....	4
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage .....	5
2.   Begründung der Vorlage.....	6
3.   Schwerpunkt der Vorlage .....	7
4.   Vernehmlassung .....	9
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	10
6.   Verfassungsmässigkeit.....	49
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	49
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	49
7.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	49
7.3   Uno-Nachhaltigkeitsziele .....	50
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>50</b>
<b>III.   REGIERUNGSVORLAGE.....</b>	<b>51</b>

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Liechtenstein hat sich staatsvertraglich (im Vertrag sowie in der Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein) zur parallelen Einführung des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts sowie allfälliger Abänderungen verpflichtet.*

*Das schweizerische Parlament hat am 16. Juni 2023 eine Teilrevision des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes verabschiedet, welche auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Die Änderungen lassen sich in die Themenblöcke Digitalisierung und Internationalisierung, Vereinfachungen, Steuerreduktionen und Betrugsbekämpfung unterteilen.*

*Zur Übernahme dieser Änderungen des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts ins liechtensteinische Recht bedarf es einer Teilrevision des liechtensteinischen Mehrwertsteuergesetzes. Diese Teilrevision soll gleichzeitig mit der Teilrevision des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes in Kraft treten.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLE**

Steuerverwaltung

Vaduz, 25. Juni 2024

LNR 2024-63

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Änderung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer an den Landtag zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **AUSGANGSLAGE**

Der Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz aus dem Jahre 1923 beinhaltet die Schaffung eines gemeinsamen Zollraumes und betrifft mithin den Warenverkehr und vor allem das Zollwesen<sup>1</sup>. Gestützt auf den Zollvertrag haben die Schweiz und Liechtenstein im Mehrwertsteuervertrag<sup>2</sup> und der Mehrwert-

---

<sup>1</sup> Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24.

<sup>2</sup> Vertrag vom 28. Oktober 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1995 Nr. 30.

steuervereinbarung<sup>3</sup> beschlossen, in Liechtenstein parallel zur Schweiz die Mehrwertsteuer einzuführen. Der Vertrag und die Vereinbarung traten auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Im Mehrwertsteuervertrag ist festgehalten, dass Liechtenstein die materiellen Vorschriften des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts in sein Landesrecht übernimmt (Art. 1 Abs. 1 Mehrwertsteuervertrag).

Wie dies zu geschehen hat, wird in der Mehrwertsteuer-Vereinbarung näher geregelt. Anlage I der Mehrwertsteuer-Vereinbarung hält fest, welche materiellen Bestimmungen des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes ins liechtensteinische Recht zu übernehmen sind. Keine staatsvertragliche Verpflichtung besteht zur Übernahme der verfahrensrechtlichen Bestimmungen; diese wurden in der Vergangenheit jedoch ebenfalls weitestgehend übernommen, soweit das liechtensteinische Verfahrens- und Vollstreckungsrecht dem nicht entgegenstand.

Aufgrund dessen übernimmt Liechtenstein seit Einführung der Mehrwertsteuer im 1995 in Liechtenstein die schweizerischen mehrwertsteuerlichen Bestimmungen.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Das schweizerische Parlament hat am 16. Juni 2023 eine Teilrevision des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes verabschiedet. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2025 vorgesehen. Die Änderungen lassen sich in die Themenblöcke Digitalisierung und Internationalisierung, Vereinfachungen, Steuerreduktionen und Betrugsbekämpfung unterteilen (vgl. auch Ausführungen unter Ziff. 3).

---

<sup>3</sup> Vereinbarung vom 12. Juli 2012 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, LGB. 2012 Nr. 238 (diese ersetzt die Mehrwertsteuervereinbarung vom 28. November 1994, LGBl. 1995 Nr. 31)

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen diese Änderungen des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes ins liechtensteinische Mehrwertsteuergesetz übernommen werden und gleichzeitig mit den schweizerischen Bestimmungen in Kraft treten.

### **3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE**

Die gegenständliche Vorlage umfasst folgende Themenschwerpunkte:

Digitalisierung und Internationalisierung:

- Gemäss dem teilrevidierten MWSTG gelten Online-Versandhandelsplattformen ab 2025 als Leistungserbringerinnen für die über ihre Plattform abgewickelten Verkäufe und werden somit mehrwertsteuerpflichtig. Lassen sich Plattformen oder Versandhandelsunternehmen zu Unrecht nicht als steuerpflichtige Person eintragen oder kommen sie ihren Abrechnungspflichten nicht nach, kann die Steuerverwaltung einen Einfuhrstopp für ihre Sendungen verfügen. Als letztes Mittel kann die Steuerverwaltung auch die Vernichtung der Sendungen anordnen.
- Zudem gilt für alle Plattformen, also auch für solche, über die Dienstleistungen abgewickelt werden, eine Informationspflicht auf Verlangen der Steuerverwaltung.
- Leistungen, die nicht unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, wie beispielsweise Online-Schulungen, werden neu am Empfängerort besteuert.

Vereinfachungen:

- Heute kann die Mehrwertsteuer vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich abgerechnet werden. Neu können KMU freiwillig zusätzlich die Mehrwertsteuer jährlich abrechnen und dadurch den Abrechnungsprozess effizienter

gestalten. Die jährliche Abrechnung ist verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Raten. Die Raten werden von der Steuerverwaltung festgesetzt, in der Regel anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode.

- Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber den Empfangenden ausdrücklich als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag.

#### Steuerreduktionen:

- Für Produkte der Monatshygiene gilt neu der reduzierte Steuersatz.
- Neu von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind:
  - die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen (ausländische Reisebüros werden somit nicht in Liechtenstein steuerpflichtig, wenn sie Reisen in Liechtenstein organisieren);
  - die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen;
  - die Leistungen der koordinierten Versorgung bei Heilbehandlungen;
  - das Zurverfügungstellen von Infrastruktur an Belegärzte in Ambulatorien und Tageskliniken;
  - die Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen der privaten Spitex;
  - das Zurverfügungstellen von Personal durch alle nichtgewinnorientierten Organisationen;

#### Betrugsbekämpfung:

- Als Massnahme gegen Serienkonkurse wird die Steuerverwaltung ermächtigt, von Mitgliedern der geschäftsführenden Organe von juristischen Personen Sicherheiten zu verlangen, wenn sie dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehören, die innert kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind.
- Die Übertragung von Emissionsrechten ist im Bereich der Mehrwertsteuer betrugsanfällig. Daher unterliegt die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten neu der Besteuerung und zwar auch dann, wenn der Bezug von einem Unternehmen mit Sitz im Inland erfolgt.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Die Regierung sah aus folgenden Überlegungen von der Durchführung einer Vernehmlassung ab:

- a) Aufgrund der staatsvertraglichen Verpflichtung zur parallelen Umsetzung der schweizerischen Bestimmungen ist der Handlungsspielraum für abweichende Regelungen nur sehr gering.
- b) Aufgrund des in Bst. a erwähnten Umstandes wurde auch in der Vergangenheit bei Schaffung der diversen Mehrwertsteuergesetze (Mehrwertsteuergesetz 1995, Mehrwertsteuergesetz 2001, Mehrwertsteuergesetz 2009) sowie den Abänderungsgesetzen jeweils auf eine Vernehmlassung verzichtet.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b**

Diese Umformulierung bringt das geltende Gesetzesverständnis besser zum Ausdruck, ohne eine Änderung der Rechtslage zu bewirken. Die Bezugsteuer knüpft an den Leistungsort im Inland an, mit Ausnahme der Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert (Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Nicht zwingend ist hingegen, dass auch die Personen im Inland ansässig sind, die die Leistungen empfangen. So würde es beispielsweise keinen Sinn machen, wenn die Bezugsteuer auf Unterhaltsarbeiten an einer Liegenschaft im Inland, die durch ein ausländisches Unternehmen ausgeführt werden, nur dann geschuldet wäre, wenn die Eigentümerschaft im Inland ansässig ist. Bei Dienstleistungen, die als am Empfängerort erbracht gelten, stellt sich die Frage hingegen nicht, da Leistungsort und Ansässigkeitsort definitionsgemäss zusammenfallen. Neu kommt zudem für den Erwerb von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten generell die Bezugsteuer zur Anwendung, also auch dann, wenn der oder die Übertragende den Sitz, den Wohnsitz oder die Betriebsstätte im Inland hat. Der Erwerb solcher Rechte muss somit hier ebenfalls aufgeführt werden.

### **Zu Art. 3 Bst. m**

Die Bestimmung definiert den Begriff der elektronischen Plattform aus Sicht der Mehrwertsteuer. Er wird weit gefasst, weil die Vielfalt von möglichen Formen und Ausgestaltungen gross und die Technologie und die Geschäftsmodelle der Unternehmen, die diese Technologie nutzen, in ständiger Entwicklung sind. Als elektronische Plattformen gelten beispielsweise elektronische Marktplätze, aber auch Portale oder Applikationen (Apps). Aber nicht jede elektronische Schnittstelle ist auch eine elektronische Plattform. Sie ist es nur dann, wenn sie online einen direkten Kontakt ermöglicht zwischen Personen, die Gegenstände oder

Dienstleistungen zum Kauf, zum Tausch oder zum Teilen anbieten, und Personen, die solche Lieferungen oder Dienstleistungen nachfragen.

#### **Zu Art. 5**

Die jährliche Abrechnung ist bis zu einem Umsatz von 5 005 000 Franken wählbar. Diese Umsatzlimite soll - ebenfalls wie andere Limiten - der Teuerung angepasst werden, weshalb Art. 35 Bst. Abs. 1a Bst. b Regierungsvorlage in Art. 5 MWSTG aufgenommen wird.

#### **Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c**

Bst. b: Die Leistungen von Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen waren bisher unter diesem Buchstaben geregelt und sind neu am Empfängerort (Art. 8 Abs. 1 MWSTG) steuerbar. Dies entspricht besser dem eigentlichen Gehalt einer Organisationsleistung, da sie vorwiegend konzeptionelle, administrative und beratende Teilleistungen umfasst. Sie stellt also im Prinzip eine Art Managementleistung dar und ist demzufolge mit den Leistungen, die als am Empfängerort erbracht gelten, vergleichbar.

Für Leistungen von Reisebüros bleibt auch weiterhin der Erbringerort massgebend. Neu gilt die gesamte Reise aber als an dem Ort erbracht, an dem das Reisebüro seinen Sitz hat, d.h. sowohl die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros. Eine Aufteilung der Reise in ihre verschiedenen Komponenten ist nicht mehr notwendig

Bst. c: Insbesondere bei Bildungsleistungen, die über Streaming angeboten werden, ist das sogenannte Tätigkeitsortsprinzip nicht zielführend oder wirft Fragen auf. Ist der Ort der Leistung dort, wo das Bildungsinstitut seinen Sitz hat oder dort, wo sich der Lehrer oder die Lehrerin befindet?

Die geltende Regelung wird deshalb so abgeändert, dass sich bei solchen Leistungen der Ort dort befindet, wo sich der Empfänger oder die Empfängerin befindet. Es gilt also das Empfängerortsprinzip. Dies ist steuersystematisch richtig, da die Konsumsteuer, die durch die Konsumierenden bezahlt wird, dort anfallen sollte, wo sich die Konsumierenden aufhalten.

Gesetzestechisch wird es so umgesetzt, dass der Tätigkeitsort nur für diejenigen Personen gilt, die vor Ort physisch anwesend sind. Für Personen, die an einer Veranstaltung online teilnehmen, gilt künftig der Empfängerort. Befinden sich alle Teilnehmenden im Inland, wirkt sich diese Unterscheidung nicht aus. Nehmen jedoch auch Personen aus dem Ausland teil, so unterliegen deren Teilnahmegebühren nicht der Mehrwertsteuer.

**Zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz und Ziff. 1a sowie Bst. c und e**

Bst. b Einleitungssatz: Dieser wird redaktionell an die im Rahmen der letzten Teilrevision eingeführte Terminologie angepasst.

Bst. b Ziff. 1a: Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen Art. 116a MWSTV in Bezug auf Unternehmen mit Sitz im Ausland. Damit soll vermieden werden, dass ausländische Unternehmen im Register der steuerpflichtigen Personen zu führen sind, obwohl im Endergebnis keine Mehrwertsteuer geschuldet ist, weil sie im Inland nur von der Steuer ausgenommene Leistungen oder allenfalls noch steuerbefreite und der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erbringen.

Bst. c: In der bisherigen Bestimmung ist die Rede von "gemeinnützigen Institutionen", während Art. 3 Bst. k MWSTG die "gemeinnützige Organisation" definiert. Gemeint ist beide Male das Gleiche. Bei dieser Änderung geht es also nur darum, die Begriffe anzugleichen.

Bst. e: Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen Art. 116a MWSTV in Bezug auf Unternehmen mit Sitz im Inland. Da der weltweite Umsatz eines Unternehmens

für die Steuerpflicht massgeblich ist (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG), können steuerbare Leistungen im Ausland die Steuerpflicht im Inland auslösen, selbst wenn im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbracht werden. Obwohl keine Mehrwertsteuer geschuldet wäre, müsste das Unternehmen Steuerabrechnungen einreichen. Die Steuerverwaltung ihrerseits müsste Unternehmen im Mehrwertsteuerregister führen, die keine Mehrwertsteuer bezahlen und auch keine Vorsteuerabzüge vornehmen können. Deshalb befreit diese Bestimmung ansässige Unternehmen von der Steuerpflicht, wenn sie im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen.

**Zu Art. 13 Abs. 1**

Redaktionelle Anpassung an die im Rahmen der letzten Teilrevision eingeführte Terminologie.

**Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. g sowie Abs. 3a**

Abs 1 Bst. g: Diese Bestimmung hängt mit Art. 83 Abs. 1a Regierungsvorlage zusammen, der die Leistung einer Sicherheit durch Mitglieder von geschäftsführenden Organen vorsieht, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass diese Mitglieder Serien-Konkursiten oder Serien-Konkursitinnen sind. Damit eine Sicherstellung beim Organ nach Art. 83 Abs. 1a Regierungsvorlage für die Ausstände des Unternehmens verwendet werden kann, muss eine solidarische Haftung zwischen einem Organ, das in Serien-Konkurse verwickelt war, und dem Unternehmen bestehen, ansonsten die Sicherstellung technisch von keinerlei Nutzen wäre. Abs. 1 Bst. g sieht deshalb bei Konkursen in einem kurzen Zeitraum die solidarische Haftung der Organe im formellen Sinn und der Personen, denen faktische Organstellung zukommt, vor und zwar bis zum Betrag der geforderten Sicherheit. Damit kann die Sicherheit beim Organ auf die gleiche Weise für die Forderungen des Unternehmens verwendet werden wie die Sicherheit beim Unternehmen (Art. 83 MWSTG). Die Verrechnung kann erfolgen, wenn Mehrwertsteuerforderungen

offenbleiben und die Betreuung gegen das Unternehmen erfolglos war. Bestreitet das geschäftsführende Organ die Verwendung der Sicherheit für die Schulden der Gesellschaft, kann es eine Verfügung nach Art. 69 MWSTG verlangen.

Abs. 3a: Die subsidiäre Haftung der Verkäufer und Verkäuferinnen, die elektronische Plattformen für den Verkauf oder Vertrieb ihrer Produkte nutzen, dient dazu, sie bei Lieferungen über Plattformen nicht vollständig von der Haftung für die Steuer auszunehmen. Möglichkeiten zum Steuerbetrug werden damit eingeschränkt.

### **Zu Art. 18 Abs. 3**

Diese Bestimmung regelt die mehrwertsteuerliche Behandlung von Subventionen. Sie sieht die gesetzliche Fiktion vor, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag gelten, sofern das Gemeinwesen diese Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet. Die gesetzliche Fiktion führt zu einer signifikanten Erhöhung der Rechtssicherheit, indem die Qualifikation des direkt betroffenen Gemeinwesens übernommen wird, wenn dieses einen Mittelfluss aus steuerlicher Sicht als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Nicht-Entgelt) qualifiziert. Die Gemeinwesen können jedoch nicht willkürlich Mittelflüsse als steuerfreie Subventionen bezeichnen, da sie an die subventionsrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Ausserdem wird die Jahresrechnung jedes Gemeinwesens von einer Revisionsstelle geprüft. Ein Gemeinwesen kann also auch mit der neuen Gesetzesbestimmung beispielsweise weder Computer noch Bauleistungen steuerfrei beziehen.

Im umgekehrten Fall, in dem das Gemeinwesen und der Beitragsempfänger oder die Beitragsempfängerin Mittel, bei denen es sich um Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge handelt, als Entgelt für eine steuerbare Leistung

deklarieren, kommt die Fiktion nicht zum Zuge und es gelten weiterhin die allgemeinen Beweisregeln.

### **Zu Art. 20a**

Dieser Artikel regelt die Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen. Die Zuordnung der Leistungen zu den elektronischen Plattformen schafft eine Fiktion, die von den üblichen Zuordnungsregeln nach Art. 20 MWSTG abweicht. Diese Fiktion ist allerdings nur in ganz bestimmten Fällen anwendbar, nämlich wenn die Plattform Verkäufer und Verkäuferinnen mit Käufern und Käuferinnen zusammenbringt, so dass diese auf der Plattform einen Vertrag zur Lieferung von Gegenständen abschliessen können.

Abs 1: Plattformen bieten teils sowohl eigene Produkte (Verkauf im eigenen Namen) als auch solche von unabhängigen Verkäufern und Verkäuferinnen an. Für diese zweite Art der Lieferung gelten nach geltendem Recht Verkäufer und Verkäuferinnen, die Plattformen für den Verkauf verwenden, grundsätzlich als Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen. Plattformen gelten diesfalls aus Mehrwertsteuersicht und wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind als einfache Vermittlerinnen. Der Umsatz aus dem Verkauf wird ihnen nicht zugeordnet.

Nach der mit dem neuen Artikel aufgestellten Fiktion sind die Plattformen künftig sowohl Empfängerinnen als auch Erbringerinnen des verkauften Gegenstands.

Es liegen zwei aufeinanderfolgende Lieferungen vor, nämlich zwischen

1. dem Verkäufer oder der Verkäuferin und der Plattform, und
2. der Plattform und dem Kunden oder der Kundin.

Betroffen sind sämtliche Lieferungen von auf Plattformen verkauften Gegenständen aus dem In- oder Ausland. Abs. 1 umfasst auch Plattformen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in Liechtenstein.

Ausländische Plattformen, die Lieferungen in der Schweiz und Liechtenstein erbringen, haben sich gemäss Beschluss Nr. 61 vom 22. Januar 2015 der "Gemischten Kommission Schweiz-Liechtenstein betreffend Mehrwertsteuer" ins schweizerische Mehrwertsteuerregister eintragen zu lassen. Ins liechtensteinische Mehrwertsteuerregister sind lediglich Plattformen aufzunehmen, die ausschliesslich Lieferungen in Liechtenstein erbringen.

Durch die Zuordnung der Lieferung zu den Plattformen, die besser identifizierbar und weniger zahlreich sind als die Verkäufer und Verkäuferinnen, die darüber ihre Produkte vertreiben, wird es in der Regel nicht mehr notwendig sein zu prüfen, ob diese für sich allein die Bedingungen für die Steuerpflicht erfüllen.

Für den Verkäufer oder die Verkäuferin gilt somit: Liegt der Ort der Lieferung aus Sicht der Mehrwertsteuer im Ausland, unterliegt die Lieferung nicht der inländischen Mehrwertsteuer. Liegt der Ort der Lieferung im Inland, ist sie für den Verkäufer oder die Verkäuferin von der Steuer befreit, sofern die Plattform im Register der Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung eingetragen ist (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 Regierungsvorlage). Das bedeutet:

- Ausländische Verkäufer und Verkäuferinnen bleiben von der inländischen Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 MWSTG).
- Inländische Verkäufer und Verkäuferinnen, die solche Lieferungen ausführen und damit weltweit mindestens 100 000 Franken Umsatz erzielen, sind nicht von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Ihre Steuerbelastung ist jedoch nicht höher als diejenige der ausländischen Verkäufer oder Verkäuferinnen, da ihre im Inland gemäss Fiktion an steuerpflichtige Plattformen erbrachten Lieferungen von der Steuer befreit sind.

Die Prüfung der Steuerpflicht der Plattformen erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 10 MWSTG. Stammen die im Inland gelieferten Gegenstände aus dem

Ausland, so gilt die Lieferung im Inland als von der Plattform erbracht, wenn diese mit der Lieferung von einfuhrsteuerbefreiten Kleinsendungen mindestens 100 000 Franken pro Jahr erzielt (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG; Versandhandelsregelung). In diesem Fall wird die Plattform steuerpflichtig. Wo sie ansässig ist, ist dabei unerheblich.

Abbildung 1: Versandlieferungen von Versandhandelsunternehmen und registrierten Plattformen mit Sitz um Ausland:

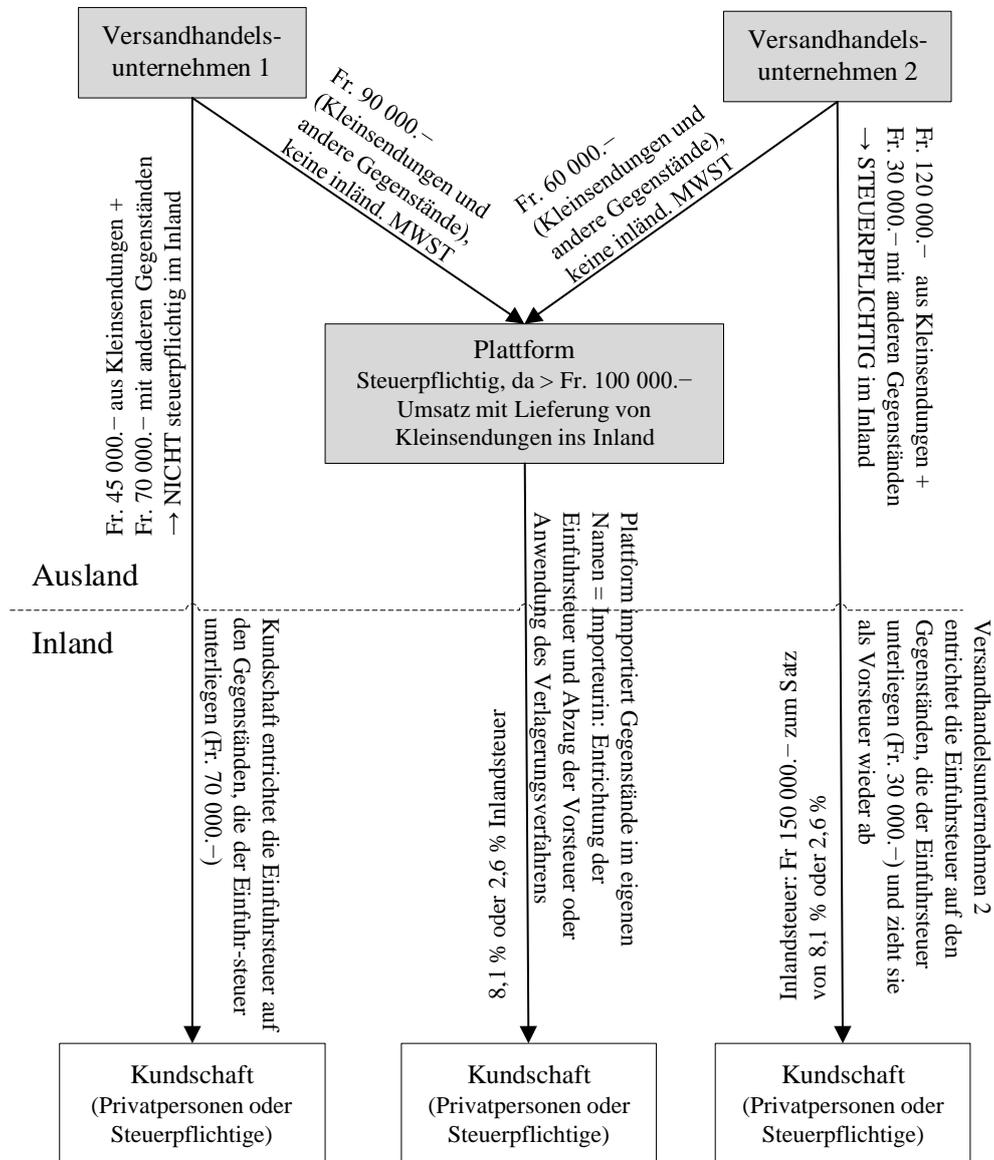


Abbildung 2: Versandlieferungen von registrierten und nicht registrierten Plattformen im Inland oder im Ausland

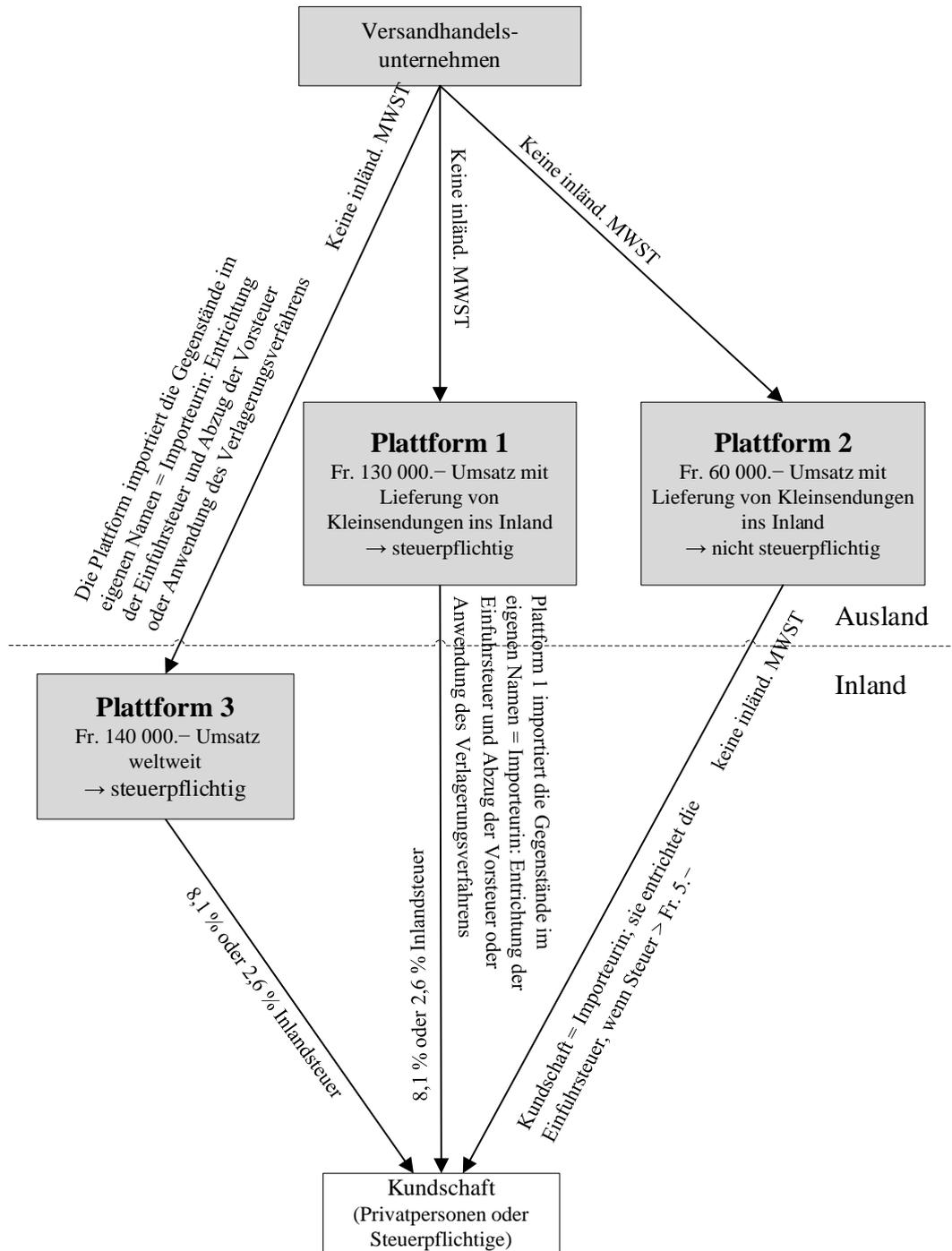
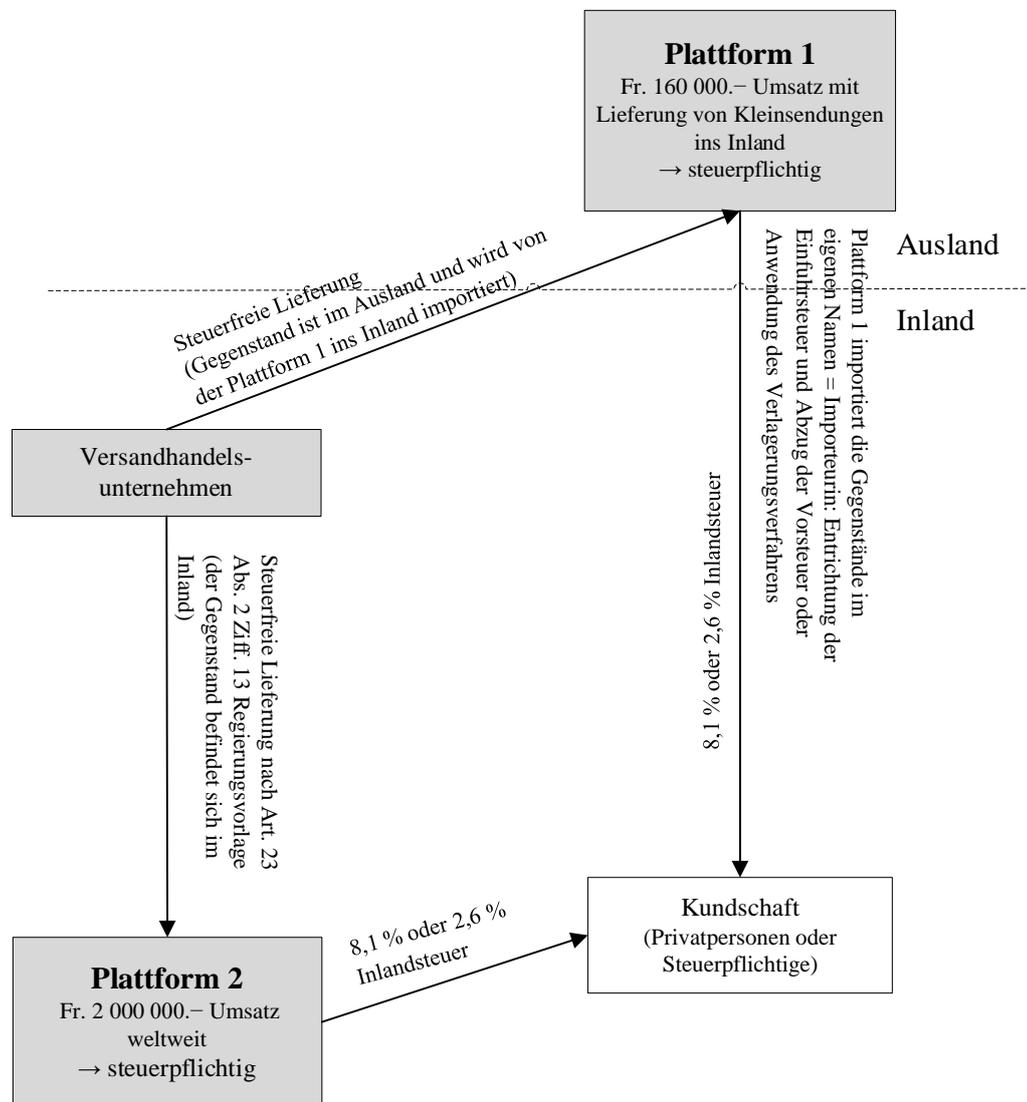


Abbildung 3: Versandlieferungen von inländischen Versandhandelsunternehmen über Plattformen im In- und Ausland



Die Plattformen müssen die Leistung korrekt besteuern und die Mehrwertsteuer beim Kunden oder der Kundin oder, wenn dies nicht möglich ist, beim Verkäufer oder der Verkäuferin erheben können. Das bedeutet:

1. Das Geschäft (Kaufvertrag) muss auf der Plattform abgeschlossen werden, der Kunde oder die Kundin muss seine oder ihre Bestellung also auf der Plattform definitiv bestätigen.
2. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen müssen der Plattform bekannt sein oder von ihr in Erfahrung gebracht werden können.
3. Die Zahlung muss über die Plattform erfolgen oder die Plattform muss in der Lage sein, zusätzlich zur Kommission die Mehrwertsteuer beim Verkäufer oder der Verkäuferin oder beim Kunden oder der Kundin zu erheben.
4. Die Plattform muss die Möglichkeit haben, eine Rechnung oder eine Auftragsbestätigung mit Mehrwertsteuer zu erstellen, um einen möglichen Vorsteuerabzug durch den mehrwertsteuerpflichtigen Kunden oder die mehrwertsteuerpflichtige Kundin zu gewährleisten.
5. Die Plattform muss wissen, ob der Gegenstand tatsächlich geliefert wurde und ob er retourniert wurde.

In Abs. 2 werden bestimmte Arten von Plattformen ausgeschlossen, bei denen die Anwendung von Abs. 1 nicht möglich ist oder unverhältnismässige Ressourcen erfordern würde. Angesichts der Vielfalt von Plattformen und der ständigen Entwicklung dieses Marktes ist die Definition von Ausschlusskriterien einfacher als eine genaue Beschreibung der Vorgaben, die die Plattformen erfüllen müssen. Die Plattformen müssen sich für die Festlegung, ob die Plattformbesteuerung anwendbar ist oder nicht, auf einfache und eindeutige Kriterien stützen können.

So sind diejenigen Plattformen ausgeschlossen, die nicht an der Bestellung der Gegenstände beteiligt sind und die somit nicht wissen können, ob eine Bestellung abgeschlossen wurde oder wann sie erfolgt ist (Bst. a). Dieser Ausschluss gilt

demzufolge nicht für Plattformen, die die technischen Mittel (in der Regel einen Warenkorb) zur Verfügung stellen, damit der Käufer oder die Käuferin die Bestellung validieren kann, oder die nach Abschluss der Bestellung eine Bestätigung oder auch nur die Details der Bestellung an eine oder beide beteiligten Parteien (Käufer oder Käuferin und Verkäufer oder Verkäuferin) übermitteln. Die Zurverfügungstellung eines blossen Kommunikationsmittels für die Käufer und Käuferinnen und die Verkäufer und Verkäuferinnen wie beispielsweise eines Mailsystems oder eines Chats reicht hingegen nicht aus, um von einer Beteiligung der Plattform am Bestellvorgang auszugehen. Diesbezüglich sind die Plattformen zu erwähnen, die nur Platz für Anzeigen zur Verfügung stellen, ohne dass man gleich einen Kauf tätigen kann (Bst. d). Die Verhandlung erfolgt in diesen Fällen direkt zwischen dem Verkäufer oder der Verkäuferin und dem Käufer oder der Käuferin – beispielsweise per SMS, per Telefon oder physischem Kontakt.

Nicht betroffen sind auch diejenigen Personen, die lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Bestellung durchführen, obwohl sie technisch in der Lage wären, die Mehrwertsteuer zu erheben (Bst. c). Sie verfügen nämlich nicht über die notwendigen Informationen zur steuerlichen Behandlung dieser Transaktionen. Es handelt sich diesbezüglich in erster Linie um Kreditkartenorganisationen sowie Online-Bezahlsysteme.

Ausgeschlossen sind weiter Plattformen, die im Zusammenhang mit den von ihnen ermöglichten Lieferungen keine Umsätze erzielen, namentlich, weil die angebotenen Dienste gratis sind für die Verkäufer und Verkäuferinnen und die Käufer und Käuferinnen (Bst. b). Sie könnten kaum die auf diesen Lieferungen geschuldete Mehrwertsteuer erheben. Dies gilt allerdings nicht für Plattformen, die dem Verkäufer oder der Verkäuferin oder dem Käufer oder der Käuferin Kosten oder eine Kommission basierend auf dem Bestellwert in Rechnung stellen.

Des Weiteren gelten Plattformen, die ausschliesslich auf Waren aufmerksam machen, die auf anderen Webseiten zum Kauf angeboten werden oder die bloss Werbeleistungen erbringen, nicht als Leistungserbringerinnen (Bst. e).

Nur die Plattform, auf der die Bestellung abgeschlossen wird, gilt als Leistungserbringerin. Deshalb werden Plattformen, die nur Links auf andere Webseiten oder Plattformen zur Verfügung stellen oder die Kunden und Kundinnen automatisch auf eine Webseite oder eine Plattform um- oder weiterleiten, auf der sie die gewünschten Gegenstände bestellen können, ebenfalls ausgeschlossen (Bst. f). In diesem Fall gilt die letztgenannte Plattform als diejenige, die die Lieferung ermöglicht hat und somit als Leistungserbringerin, auch wenn der Bestellvorgang auf derjenigen Plattform begonnen hat, die den Kunden oder die Kundin weitergeleitet hat (Aufspaltung des Bestellvorgangs).

**Zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3a, 8, 11 Bst. a, Ziff. 12, 14a, 27 Bst. c und Ziff. 30**

Ziff. 1: Mit der Schaffung des Gesetzes vom 2. März 2023 über die Postdienste und Paketzustelldienste, welches zu einer vollständigen Liberalisierung des Marktes für Postdienste führte, wurde die bisherige Regelung, welche bestimmte Dienste (Beförderung von Gegenständen bis 50 Gramm) der Post vorbehielt (=reservierte Dienste), aufgehoben. Somit ist auch die Mehrwertsteuerrechtliche Regelung, welche die reservierten Dienste von der Steuer ausnahm, gegenstandslos geworden und ist somit zu streichen.

Ziff. 2: In Spitälern ist die Zurverfügungstellung von Infrastruktur an Belegärzte und Belegärztinnen bereits bisher von der Steuer ausgenommen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und weil Ambulatorien und Tageskliniken immer wichtiger werden, wird diese Steuerausnahme auf diese ausgeweitet.

Ziff. 3a: Neu sollen Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sein. Die Koordi-

nationsleistungen beinhalten beispielsweise das Überweisungsmanagement, interprofessionelle Fallbesprechungen, Programme zur Behandlung von chronisch Kranken und Polymedikationschecks. Neben den direkten Heilbehandlungen am Patienten erbringt jeder Leistungserbringer und jede Leistungserbringerin weitere administrative Tätigkeiten (z. B. Dokumentation, Rechnungsstellung, Vertragsmanagement, Qualitätsaktivitäten), die als Gemeinkosten (Overheadkosten) in die Tarifberechnungen einfließen. Werden Koordinationsleistungen beispielsweise in Spitälern erbracht, sind sie bereits heute von der Steuer ausgenommen. Mit dieser Bestimmung werden somit steuerliche Ungleichbehandlungen eliminiert.

Unter diese Bestimmungen fallen ausschliesslich Leistungen im Zusammenhang mit Heilbehandlungen. Fehlt es an diesem Zusammenhang – wie das bei rein administrativen Leistungen regelmässig der Fall sein dürfte – kommt die Ausnahme nicht zur Anwendung.

Ziff. 8: Pflegeleistungen waren schon bisher immer von der Steuer ausgenommen, egal, ob von der gemeinnützigen oder der privaten Spitex erbracht. Mit der neuen Steuerausnahme gilt die Gleichbehandlung nun auch für Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen der privaten Spitex.

Ziff. 11 Bst. a: Durch den Ersatz des Begriffs "Fortbildung" durch den aktuelleren Begriff "Weiterbildung" wird zum Ausdruck gebracht, dass in diesem Bereich eine liberalere Praxis erfolgen soll. Insbesondere die stark durch den Sport geprägte Abgrenzung des Erlernens neuer Fähigkeiten (ausgenommen) vom "Trainieren" von Fähigkeiten (steuerbar) soll nicht mehr beispielsweise auch auf Sprachkurse angewendet werden.

Ziff. 12: Sofern es sich um nichtgewinnstrebige Einrichtungen handelt, soll das Zurverfügungstellen von Personal für Zwecke der Krankenbehandlung u.dgl. von

der Steuer ausgenommen sein, ungeachtet davon, ob es sich bei diesen Einrichtungen um religiöse oder weltanschauliche Einrichtungen handelt, weshalb die Wendung "religiöse oder weltanschauliche" gemäss geltender Regelung gestrichen wird. Dies wird bereits heute in der Praxis so gehandhabt und wird nun im Gesetz festgehalten.

Ziff. 14a: Diese neue Ziffer schafft die gesetzliche Grundlage zur Beseitigung der Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen. Neu sind Gelder für die aktive Teilnahme an kulturellen Anlässen samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Als Nebenleistungen gelten beispielsweise Medaillen, Souvenirpreise, T-Shirts oder Pokale, welche die Teilnehmenden vor oder nach dem Wettkampf erhalten, die Verpflegung sowie der in Verbindung mit der kulturellen Veranstaltung stehende Personentransport. So unterliegt beispielsweise die Einschreibegebühr für die Teilnahme am Musikwettbewerb eines Musikfests nicht mehr der Mehrwertsteuer. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Leistungen freiwillig zum reduzierten Satz zu versteuern (Option), damit die Vorsteuern in Abzug gebracht werden können.

Ziff. 27 Bst. c: Die Steuerausnahme bezweckt, dass Gemeinwesen, die mittels einer juristischen Person gemeinsam eine Aufgabe erfüllen, dabei nicht mit der Mehrwertsteuer belastet werden. Werden solche Aufgaben mittels Anstalten und Stiftungen erfüllt, greift die Steuerausnahme nach dem geltenden Recht bloss dann, wenn diese Anstalten und Stiftungen von dem oder den an der Aufgabenerfüllung beteiligten Gemeinwesen gegründet wurden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Definition zu eng ist. Deshalb wurde die Bestimmung um die Trägerschaft ergänzt. Als Träger gilt in der Regel, wer die Organe einer Anstalt oder Stiftung bestellen kann. Sind dies ausschliesslich Gemeinwesen, so handelt es sich dabei um eine diesen Gemeinwesen zugehörige Anstalt oder Stiftung und

Leistungen von diesen Gemeinwesen und an diese Gemeinwesen sind von der Steuer ausgenommen.

Ziff. 30: Inländische Reisebüros und Tour Operators müssen neu ihre weiterverkauften Reiseleistungen und ihre zusammenhängenden Dienstleistungen nicht mehr versteuern. Soweit sie Reisen im Ausland weiterverkaufen, besteht ein Vorsteuerabzugsrecht (Art. 29 Abs. 1b Regierungsvorlage). Mit der Steuerausnahme für Reiseleistungen, die durch Reisebüros verkauft werden, und der generellen Vorsteuerabzugsberechtigung für im Ausland durchgeführte Reisen werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden. Inländische und ausländische Reisebüros werden gleichbehandelt.

**Zu Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 und 13 sowie Abs. 5**

Abs. 2 Ziff. 12: Diese neue Ziffer führt zu keiner Änderung der Rechtslage. Die heute in Art. 45 MWSTV geregelte Steuerbefreiung für bestimmte Umsätze aus der Veräußerung von Gold und Legierungen von Gold wird materiell unverändert in die übrigen Steuerbefreiungstatbestände in Art. 23 MWSTG eingegliedert. Die sprachlichen Anpassungen sind lediglich der Struktur des bestehenden Art. 23 MWSTG geschuldet. Die bisherige Delegationsnorm in Art. 105 Bst. c MWSTG wird aufgehoben.

Abs. 2 Ziff. 13: Nach der in Art. 20a Regierungsvorlage aufgestellten Fiktion nimmt eine Person, die über eine elektronische Plattform Gegenstände verkauft, eine Lieferung an die Plattform vor, die ihrerseits eine zweite Lieferung an den Kunden oder die Kundin vornimmt. Liegt der Ort der ersten Lieferung im Inland, so können die Lieferungen zu einer Unterstellung des Verkäufers oder der Verkäuferin führen beziehungsweise sind die Lieferungen zu versteuern, wenn der Verkäufer oder die Verkäuferin bereits als steuerpflichtige Person eingetragen ist. Werden die Lieferungen an den Kunden oder die Kundin gestützt auf Art. 20a Regierungsvorlage einer steuerpflichtigen Plattform zugeordnet, ermöglicht die

neue Ziff. 13 zum einen die Befreiung ausländischer Verkäufer und Verkäuferinnen von der Steuerpflicht, wenn sie im Inland nur Lieferungen an Plattformen erbringen. Zum anderen werden damit Lieferungen im Inland durch bereits unterstellte Verkäufer oder Verkäuferinnen von der Steuer befreit, wobei der Anspruch auf Vorsteuerabzug gewahrt bleibt. Des Weiteren wird damit die Beziehung zwischen Verkäufer oder Verkäuferin und Plattform in administrativer und steuerlicher Hinsicht vereinfacht.

Abs. 5: Diese Bestimmung wird um einen zweiten Satz ergänzt. Es wird neu die Möglichkeit vorgesehen, dass der Nachweis der Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr in elektronischer Form erbracht werden kann. Die Möglichkeit, den Nachweis in elektronischer Form zu erbringen, ist noch in Arbeit.

#### **Zu Art. 24 Abs. 5a**

Die als Erbringerin der Leistung nach Art. 20a Regierungsvorlage geltende Plattform ist vollumfänglich zuständig für Berechnung, Einzug und Entrichtung der Mehrwertsteuer – so, als ob sie selbst die verkauften Gegenstände geliefert hätte. Die Zuordnung der Leistung ist jedoch eine Fiktion. Meist sind die Plattformen dabei gänzlich auf die Angaben angewiesen, die ihnen die Verkäufer oder Verkäuferinnen der gelieferten Gegenstände melden. Das von den Plattformen getragene Risiko und ihre Haftung müssen deshalb begrenzt werden, wenn sie alles ihnen Zumutbare zur korrekten Besteuerung der ihnen zugeordneten Lieferungen getan haben. Sollte es nach dem Kauf über die Plattform beispielsweise noch zu einer Preiserhöhung kommen, die nicht auf der Plattform abgewickelt worden ist, so wäre die Plattform für die darauf entfallende Mehrwertsteuer nicht haftbar.

#### **Zu Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10**

Mit dieser Bestimmung werden Damenhygieneprodukte neu dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterstellt. Bei den Produkten für die Monatshygiene han-

delt es sich in erster Linie um Tampons, Damenbinden und Slipeinlagen, aber auch um Menstruationsschwämmchen, Menstruationsbecher und -tassen, Softcups und ähnliche Hilfsmittel. Mit der Einschränkung auf Produkte für die Monatshygiene werden die Damenhygieneprodukte klar von anderen Hygieneprodukten abgegrenzt.

#### **Zu Art. 29 Abs. 1b**

Werden von Reisebüros Reisen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros im Ausland weiterverkauft, besteht ein Vorsteuerabzugsrecht. (vgl. auch Ausführungen zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30).

#### **Zu Art. 35 Abs. 1 und 1a**

Zur besseren Verständlichkeit besteht der Abs. 1 nur noch aus den bisherigen Bst. a und b. Der Inhalt von Bst. c wird in den neuen Abs. 1a verschoben.

Abs. 1a umfasst die beiden Fälle, in denen auf Antrag andere als die in Abs. 1 festgelegten Abrechnungsperioden zur Anwendung kommen. Bst. a enthält die Bestimmung des bisherigen Abs. 1 Bst. c betreffend monatlicher Abrechnungsperiode. Neu ist hingegen Bst. b betreffend die jährliche Abrechnung. Deren Ziel ist die administrative Vereinfachung für die steuerpflichtigen Personen. Die jährliche Abrechnung soll einerseits einem Grossteil der steuerpflichtigen Personen offenstehen, andererseits aber auf KMU-Betriebe beschränkt sein. Wer die Bedingung bezüglich der Umsatzhöhe erfüllt, hat grundsätzlich Anrecht auf Anwendung der jährlichen Abrechnung. Dennoch ist es notwendig, dass er oder sie einen Antrag stellt und die Steuerverwaltung diesen Antrag bewilligt. Zum einen muss die Steuerverwaltung die Raten berechnen und den steuerpflichtigen Personen zustellen und zum anderen muss sichergestellt sein, dass keine Mahnungen für ausstehende Quartals- oder Semesterabrechnungen ausgestellt werden. Die Anwendung der jährlichen Abrechnung ändert nichts an der Abrechnungsmethode. Auch bei der jährlichen Abrechnung wird also entweder effektiv oder –

wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt – mit Saldosteuersätzen oder Pauschalsteuersätzen abgerechnet.

#### **Zu Art. 35a**

Abs. 1: Kommt eine steuerpflichtige Person ihren Abrechnungs- oder Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, soll die Steuerverwaltung die Möglichkeit haben, den Wechsel zur jährlichen Abrechnung zu verweigern. Die Gefahr von Zahlungsausfällen ist bei der jährlichen Abrechnung nämlich höher als bei der viertel- oder halbjährlichen Abrechnung. Ebenso soll die Steuerverwaltung die Möglichkeit haben, steuerpflichtigen Personen, die sich nicht pflichtgemäss verhalten, die Bewilligung zur jährlichen Abrechnung wieder zu entziehen. Wer beispielsweise keine, zu niedrige oder nur einen Teil der Ratenzahlungen leistet, dem kann die Steuerverwaltung vorschreiben, vierteljährlich oder – bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode – halbjährlich abzurechnen.

Abs. 2: Bezüglich der minimalen Anwendungsdauer der jährlichen Abrechnung gilt die gleiche Regelung wie bei der Saldosteuersatzmethode (Art. 37 Abs. 4 MWSTG). Möchte die steuerpflichtige Person wieder zur vierteljährlichen, halbjährlichen oder monatlichen Abrechnungsperiode wechseln, soll sie dies bereits nach mindestens einer ganzen Steuerperiode tun können. Entscheidet sich eine im Verlauf einer Steuerperiode ins Mehrwertsteuerregister eingetragene Person für die jährliche Abrechnung, muss sie also die angebrochene Steuerperiode und die ganze nächste Steuerperiode jährlich abrechnen, bevor sie wechseln kann. Jeder Wechsel hat administrative Aufwendungen für die steuerpflichtige Person und die Steuerverwaltung zur Folge. Einen Wechsel bereits nach der angebrochenen Steuerperiode zuzulassen wäre also allenfalls dann sinnvoll, wenn die jährliche Abrechnung finanzielle Auswirkungen hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Abs. 3: Jeder Wechsel ist mit administrativem Aufwand für die steuerpflichtige Person und die Steuerverwaltung verbunden. Liesse man einen jährlichen Wechsel in beide Richtungen zu, würde folglich das Ziel der administrativen Vereinfachung unterlaufen. Je nachdem, ob die steuerpflichtige Person für das Folgejahr mit einer höheren oder niedrigeren Steuerforderung rechnet, würde sie sich für einen Einstieg in oder einen Ausstieg aus der jährlichen Abrechnung entscheiden. Für die Wiederunterstellung unter die jährliche Abrechnung gilt deshalb eine Wartefrist von drei Steuerperioden, wie sie sich bei der Saldosteuersatzmethode bewährt hat. Diese Wartefrist wird sowohl bei Unternehmen, die sich bei Beginn der Steuerpflicht gegen die jährliche Abrechnung entschieden haben, als auch bei Unternehmen, die von der jährlichen Abrechnung zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung gewechselt haben, angewendet.

Abs 4: Aus administrativen Gründen sind Wechsel jeweils nur auf den Beginn einer Steuerperiode möglich.

**Art. 40 Abs. 3**

Korrektur eines falschen Verweises.

**Art. 45 Abs. 1 Bst. e**

Neu wird die steuerliche Behandlung der Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten ausdrücklich im Gesetz geregelt. Bis zu einem Urteil des Bundesgerichts vom 9. April 2019, welches auch aufgrund des Mehrwertsteuerinlandes Schweiz – Liechtenstein auch für Liechtenstein bindend ist, stuften die liechtensteinische und eidgenössische Steuerverwaltung solche Übertragungen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG als von der Steuer ausgenommenen Handel mit Wertrechten ein. Seit diesem Bundesgerichtsurteil werden solche Übertragungen nun jedoch als steuerbare Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG qualifi-

ziert. Da die vorliegenden Rechte, Zertifikate und dergleichen sehr leicht übertragbar sind, wurden sie in der Vergangenheit insbesondere in der EU häufig dazu verwendet, auf betrügerische Weise die Auszahlung der Vorsteuer zu erwirken, ohne dass die Mehrwertsteuer auf dem entsprechenden Umsatz abgeliefert worden war. Der jährliche finanzielle Schaden wurde auf mehrere Milliarden Euro geschätzt. Zwecks Betrugsverhinderung passte die EU im Frühjahr 2010 die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie<sup>4</sup> an und ermächtigte die Mitgliedstaaten, für den Handel mit sogenannten Treibhausgasemissionen die subjektive Steuerpflicht auf den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin (Reverse Charge) zu übertragen.

In Anlehnung an die europäischen Rahmenbedingungen wird durch die vorliegende Einführung der Bezugsteuer auf alle Übertragungen derartiger Rechte, Zertifikate und dergleichen sichergestellt, dass die Steuerschuld und der Vorsteuerabzug stets beim gleichen Steuersubjekt anfallen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der oder die Übertragende Sitz im Ausland oder im Inland hat. Durch die Bezugsteuerpflicht kann keine Vorsteuer zurückgefordert werden, die nicht auch als Umsatzsteuer entrichtet wurde.

#### **Zu Art. 51 Abs. 1**

Bst. a enthält den bisherigen Art. 51 Abs. 1 MWSTG.

Bst. b: Registrierte Plattformen werden in der Zollanmeldung als Importeurinnen aufgeführt. Als solche schulden sie die Einfuhrsteuer, sofern diese fünf Franken übersteigt. Damit die nur wegen der Fiktion von Art. 20a steuerpflichtigen Plattformen nicht erst die Einfuhrsteuer entrichten müssen und sie später wieder als Vorsteuer geltend machen können, sollen sie die Steuer im sogenannten Verla-

---

<sup>4</sup> In der Fassung gemäss Richtlinie 2010/45/EU, ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 1.

gerungsverfahren in der Abrechnung mit der Steuerverwaltung deklarieren können.

Die Plattformen tragen die volle Verantwortung für die Entrichtung der Mehrwertsteuer und gelten als Importeurinnen der Gegenstände. Sie haben jedoch keine weitergehenden Verantwortlichkeiten betreffend die Gegenstände, deren Verkauf sie ermöglicht haben. Für die Produktsicherheit und die Abklärung, ob ein Import ins Inland zulässig ist, bleibt der Verkäufer oder die Verkäuferin zuständig. Für die Plattform gelten diesbezüglich die schon heute üblichen Verantwortlichkeiten – so wie soziale Medien den Inhalt prüfen müssen, der über ihre Plattformen veröffentlicht wird.

Sofern sie aus zollrechtlicher Sicht nicht anmeldepflichtige Personen sind, der Verkauf also nicht im eigenen Namen erfolgt, haben die Plattformen auch keine weiteren Verpflichtungen betreffend Transport und Import der Gegenstände sowie Zollanmeldung. Sie müssen einzig dafür sorgen, dass der Verkäufer oder die Verkäuferin alle notwendigen Angaben auf den Sendungen anbringt, damit die Einfuhrveranlagung korrekt erfolgen kann. Notwendig sind hierfür Angaben zur Identifikation der Plattform sowie deren Bewilligungsnummer für das Verlagerungsverfahren.

#### **Zu Art. 60 Abs. 2 Bst. e**

Es gibt viele Arten von elektronischen Plattformen, die Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen und ihre Kunden oder Kundinnen für die Erbringung von Lieferungen oder Dienstleistungen zusammenbringen. Damit die Steuerverwaltung die auf diesen Plattformen tätigen und in Liechtenstein potenziell steuerpflichtigen Akteure und Akteurinnen besser prüfen kann, müssen diese Plattformen als auskunftspflichtige Dritte gelten. Zur Anwendung kommt diese Informationspflicht insbesondere bei der Sharing Economy und bei der Gig Economy,

beispielsweise bei Plattformen, auf denen Ferienwohnungen oder Transportleistungen angeboten werden.

**Zu Art. 61 Abs. 2 Bst. e**

Damit die Steuerverwaltung die Namen der Versandhandelsunternehmen und Plattformen veröffentlichen darf, gegen die nach Art. 66a Abs. 5 Regierungsvorlage administrative Massnahmen mit einer rechtskräftigen Verfügung angeordnet worden sind, müssen die Personen, die mit dem Vollzug des MWSTG betraut sind oder die dazu beigezogen werden, hierfür von der Geheimhaltungspflicht befreit werden.

**Zu Art. 66a**

Abs. 1: Mit der Plattformbesteuerung wird Wettbewerbsgleichheit zwischen ausländischen und inländischen Anbietern und Anbieterinnen angestrebt. Ausländische Versandhandelsunternehmen und Versandhandelsplattformen sind im Inland mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie für mindestens 100 000 Franken Gegenstände ins Inland liefern, die wegen ihres geringen Werts aus administrativen Gründen von der Einfuhrsteuer befreit sind. Ist diese Bedingung erfüllt, dann gilt die Mehrwertsteuerpflicht nicht nur für diese Kleinsendungen, sondern für sämtliche Sendungen dieser Unternehmen. Melden sie sich jedoch zu Unrecht nicht an oder mangelt es an ihrer Abrechnungs- oder Zahlungsmoral, hat die Verwaltung derzeit praktisch keine Möglichkeiten, die geschuldete Steuer einzuziehen. Informationsschreiben, Mahnungen und Ermessenseinschätzungen, mit denen zuerst versucht wird, rechtstreu Verhalten der steuerpflichtigen Personen zu erwirken, verfehlen mangels griffiger internationaler Abkommen ihre Wirkung. In solchen Situationen kann die Steuerverwaltung administrative Massnahmen gegen Plattformen und Versandhandelsunternehmen anordnen. Die administrativen Massnahmen können gleichermassen gegen in- und ausländische Personen verhängt werden, sofern diese ihre Kunden und Kundinnen aus dem Ausland

beliefern. Ausländische Unternehmen werden durch diese Massnahmen gegenüber inländischen Unternehmen, die aus dem Ausland liefern, nicht schlechter gestellt (Inländerbehandlung). Gegenüber inländischen Unternehmen können darüber hinaus auch alle übrigen Kontroll- (Art. 65 MWSTG) und Vollzugsmassnahmen (Art. 86 ff. MWSTG) ergriffen werden.

Abs. 2: Dieser Absatz hält fest, dass die Steuerverwaltung nur dann administrative Massnahmen anordnen darf, wenn sie die fehlbare Person vorgängig anhört. Bei inländischen Personen erfolgt die Anhörung mittels Schreiben mit Rechtsmittelbelehrung, bei bereits eingetragenen ausländischen Personen mittels Schreiben an die Steuervertretung. Ist die ausländische steuerpflichtige Person noch nicht im Mehrwertsteuer-Register eingetragen, wird sie mit einem Schreiben der Steuerverwaltung unter anderem aufgefordert, ein Zustelldomizil in Liechtenstein zu bestimmen. Kommt die Person dieser Aufforderung nicht nach, wird die Verfügung im Amtsblatt publiziert. Durch die Anhörung wird die Person in die Situation versetzt, sich rechtskonform zu verhalten und für Zwecke der Mehrwertsteuer registrieren zu lassen beziehungsweise die Abrechnungs- und Zahlungspflichten zu erfüllen.

Verfügt die Steuerverwaltung administrative Massnahmen, sind jeweils viele Sendungen betroffen. Weder der Post oder den Kurierdiensten im Falle einer Einfuhrverbotsverfügung noch der Steuerverwaltung oder dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Falle einer Verfügung auf Vernichtung der Gegenstände wäre es möglich, die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen vorgängig anzuhören. Ausserdem haben die liechtensteinischen Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen – wie in den Erläuterungen zu Abs. 3 ausgeführt – die Möglichkeit, sich vor der Bestellung der Waren entsprechend zu informieren, ob allenfalls administrative Massnahmen zu gewärtigen sind. Abs. 2

sieht deshalb vor, dass die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen vor dem Verfügen der administrativen Massnahme nicht angehört werden.

Abs 3: Die Steuerverwaltung kann zwei Arten von administrativen Massnahmen verfügen mit dem Ziel, dass sich Versandhandelsunternehmen und Plattformen rechtstreu verhalten und die Mehrwertsteuer entrichten. Dabei muss sie in jedem Fall zuerst die mildere Massnahme, also das Einfuhrverbot, verfügen. Wie alle behördlichen Verfügungen sind auch diese Verfügungen beschwerdefähig. Sowohl das Einfuhrverbot als auch die Vernichtung können nur für Kleinsendungen verfügt werden:

Erster Satz: Die Steuerverwaltung kann verfügen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt keine vom betreffenden Unternehmen gelieferten Kleinsendungen mehr ins Inland eingeführt werden dürfen. Die mit dem Transport der Gegenstände beauftragte Post oder der damit beauftragte Kurierdienst muss die Sendungen daraufhin blockieren. Inwiefern ein Zurückschicken an den Absender oder die Absenderin möglich ist, ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Das Versandhandelsunternehmen oder die Plattform haben in der Folge die Möglichkeit, für eine rechtskonforme Zustellung an den Kunden oder die Kundin zu sorgen.

Zweiter Satz: Die Vernichtung der eingeführten Kleinsendungen ist eine einschneidende Massnahme und soll deshalb nur mit grosser Zurückhaltung angewandt werden. Sie kann erst dann ergriffen werden, wenn die Verfügung eines Einfuhrstopps keine Wirkung gezeigt hat. Liechtensteinische Konsumenten und Konsumentinnen können sich mindestens teilweise vor der Vernichtung ihrer Waren schützen, indem sie bei der Bestellung prüfen, ob das Versandhandelsunternehmen oder die Plattform auf der von der liechtensteinischen oder eidgenössischen Steuerverwaltung auf ihrer Webseite veröffentlichten Liste der steuerpflichtigen Versandhandelsunternehmen und Plattformen aufgeführt ist. Eine solche Prüfung empfiehlt sich insbesondere, wenn das Versandhandelsunter-

nehmen oder die Plattform dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin keine inländische Mehrwertsteuer in Rechnung stellt. Ausserdem können sie sich auf der Webseite der liechtensteinischen und eidgenössischen Steuerverwaltung darüber informieren, ob gegen ihren Lieferanten oder ihre Lieferantin eine administrative Massnahme angeordnet worden ist (s. Ausführungen zu Absatz 5).

Abs. 4: Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit ist für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Waren und die Erhebung der Einfuhrsteuer zuständig und setzt deshalb die administrativen Massnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr um.

Abs 5: Die Verfügung von Massnahmen wirkt sich nicht nur auf die Empfänger und Empfängerinnen der Verfügung – also die Versandhandelsunternehmen und Plattformen – aus, sondern auch auf die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen. Nur wenn sie von diesen Massnahmen Kenntnis haben, können sie sich wirksam davor schützen, dass die von ihnen bestellten Waren an der Einfuhr gehindert oder gar vernichtet werden. Dies geschieht dadurch, dass die liechtensteinische bzw. die eidgenössische Steuerverwaltung die Namen der Versandhandelsunternehmen und Plattformen auf ihrer Webseite veröffentlicht, sobald eine rechtskräftige Verfügung vorliegt. Zudem ist vorgesehen, dass die Verfügung erst 14 Arbeitstage nach Eintritt der Rechtskraft zur Anwendung kommen soll, womit die Konsumenten und Konsumentinnen in der Regel frühzeitig gewarnt sind. Damit die Steuerverwaltung die Namen der Versandhandelsunternehmen und Plattformen auf ihrer Webseite veröffentlichen darf, bedarf es diesbezüglich einer Aufhebung der Geheimhaltungspflicht nach Art. 61 MWSTG (vgl. Ausführungen zu Art. 61 Abs. 2 Bst. e Regierungsvorlage).

**Zu Art. 73a**

Analog zu den Verfahrensbestimmungen im Steuergesetz (Art. 123 SteG) soll ins Mehrwertsteuergesetz das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision aufgenommen werden.

Somit sollen auch im Bereich der Mehrwertsteuer bei Vorliegen von neuen Tatsachen und Beweismittel rechtskräftige Verfügungen und Entscheide zugunsten der Steuerpflichtigen abgeändert werden können.

Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht Art. 123 SteG.

**Art. 76 Abs. 2 bis 7**

Mit den Bestimmungen in Abs. 2 bis 6 wird die Möglichkeit geschaffen, den provisorisch geschuldeten Steuerbetrag nach Ablauf der Frist für die Bezahlung der Steuer für die Abrechnungsperiode in Exekution zu setzen. Damit ein Steuerbetrag exekutiert werden kann, muss dieser vorgängig verfügt worden sein. Im schweizerischen Mehrwertsteuergesetz bestehen analoge Bestimmungen bereits seit 2010. Diese Bestimmungen sollen nun auch ins liechtensteinische MWSTG übernommen werden.

Im Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtige Person die Steuer zu entrichten hat (d.h. 60 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode), ist der Erlass einer Verfügung über die definitive Steuerforderung nicht möglich, da die steuerpflichtige Person ab Ende des Geschäftsjahres 180 Tage Zeit hat, um Mängel in den Steuerabrechnungen zu korrigieren (sog. Finalisierung). Sinn und Zweck von Abs. 2 und 3 ist es gleichwohl, eine zeitnahe Vollstreckung der Abrechnungen zu ermöglichen und so die Einbringlichkeit von Steuerforderungen sicherzustellen.

Abs. 2 regelt den Fall, dass die steuerpflichtige Person keine oder eine offensichtlich zu tiefe Zahlung leistet. In diesem Fall erlässt die Steuerverwaltung eine Zahlungsverfügung. Dabei wird sich die Steuerverwaltung grundsätzlich auf die von

der steuerpflichtigen Person gemachten Angaben stützen, wenn diese nicht offensichtlich falsch sind. Zahlt die steuerpflichtige Person den Steuerbetrag trotz Zahlungsverfügung nicht, leitet die Steuerverwaltung beim Landgericht die Exekution ein.

Abs. 3 regelt den Fall, dass eine steuerpflichtige Person trotz Mahnung keine bzw. eine offensichtlich ungenügende Abrechnung einreicht. In einem solchen Fall setzt die Steuerverwaltung in einem ersten Schritt den provisorisch geschuldeten Steuerbetrag formlos mittels Einschätzung fest. Erfolgt keine Korrektur des eingeschätzten Betrages durch die steuerpflichtige Person und bezahlt diese den Betrag nicht, wird der eingeschätzte Steuerbetrag mittels Zahlungsverfügung festgesetzt und bei Nichtbezahlung in Exekution gesetzt.

Abs. 4 und 5: Gegen die Zahlungsverfügung gemäss Abs. 2 und 3 kann die steuerpflichtige Person Einsprache bei der Steuerverwaltung erheben, wobei der Einspracheentscheid vorbehaltlich Abs. 5 endgültig ist. Gegen Einspracheentscheide bei Einschätzungen gemäss Abs. 3 kann der Steuerpflichtige Beschwerde an die Landessteuerkommission erheben, welche endgültig entscheidet.

Die erlassene Verfügung steht unter dem Vorbehalt der späteren Finalisierung beziehungsweise einer Kontrolle der fraglichen Steuerperiode. Stellt die steuerpflichtige Person z.B. bei der Finalisierung fest, dass der verfügte Steuerbetrag zu hoch war, muss sie dies in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigieren, in welcher der 180. Tag seit Ende der Steuerperiode liegt (Art. 59 MWSTG). Die Korrektur führt somit ohne weiteres zu einer Gutschrift für die entsprechende Steuerperiode. Die steuerpflichtige Person erleidet durch die Festsetzung des provisorisch geschuldeten Steuerbetrags und die Exekution keinen unwiederbringlichen Nachteil. Spätestens nach erfolgter Finalisierung ist ein solcher behoben. Die Festsetzung der provisorisch abzurechnenden Steuer und deren Exekution haben lediglich vollstreckungsrechtliche Bedeutung. Sie äussern

sich nicht zum materiellen Bestand und Umfang der Steuerforderung, weshalb von einem Rechtsmittelverfahren über alle Instanzen abgesehen werden kann. Da die steuerpflichtige Person somit keine Beschneidung ihrer Rechte in Kauf nehmen muss, erwächst der Einspracheentscheid – vorbehaltlich der Erteilung der aufschiebenden Wirkung bei Verfahren gemäss Abs. 3 – sofort in Rechtskraft und ist vollstreckbar, was gleichzeitig der Verfahrensökonomie und einem zügigen Inkasso dient.

Abs. 6: Der erste Satz stellt klar, dass das Geltendmachen des provisorischen Steuerbetrages von der materiellen Steuerforderung unabhängig ist. Das Gesetz geht somit im Grundsatz davon aus, dass immer eine Festsetzung der Steuerforderung erfolgt, sei dies aufgrund von Art. 59 MWSTG (Korrektur von Mängeln in der Abrechnung), Art. 65 MWSTG (Kontrolle) oder Art. 69 MWSTG (Verfügung). Bei der Mehrwertsteuer als Selbstveranlagungssteuer ist die Festsetzung der Steuerforderung Aufgabe der steuerpflichtigen Person. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Festsetzung durch die Steuerverwaltung. Deshalb sollen steuerpflichtige Personen, die untätig bleiben, mit ihrem unkooperativen und die Mitwirkungspflichten verletzenden Verhalten nicht eine Festsetzung der Steuerforderung durch die Steuerverwaltung erwirken können. Unterbleibt jedoch die Festsetzung, besteht die Gefahr, dass die steuerpflichtige Person nach Ablauf der Festsetzungsverjährung mangels materieller Steuerforderung die bloss provisorisch geschuldeten Steuerbeträge zurückfordern kann.

Mit der gesetzlichen Fiktion gemäss Abs. 6, wonach mit Ablauf der Festsetzungsverjährung der nach Art. 76 Abs. 2 und 3 MWSTG provisorisch geschuldete Steuerbetrag ebenfalls Teil der Steuerforderung wird, ist eine Rückforderung ausgeschlossen. Unkooperatives Verhalten steuerpflichtiger Personen wird dadurch weder gefördert noch belohnt und die Steuerverwaltung kann auf ressourcenintensive Verfahren verzichten. Als Untätigkeit gilt insbesondere, wenn eine steu-

erpflichtige Person die fragliche Steuerperiode nicht durch eine Finalisierung nach Art. 59 MWSTG abschliesst und damit die Steuerforderung nicht selbst materiell festsetzt, nachdem sie die provisorisch geschuldeten Steuerbeträge nicht oder nicht korrekt abgerechnet hat oder nachdem sie diese zwar abgerechnet, aber nicht bezahlt hat, und sie deshalb von der Steuerverwaltung auf dem Weg der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden musste. Ferner gilt als Untätigkeit, wenn die steuerpflichtige Person von sich aus nie ihren nach Art. 69 MWSTG bestehenden Anspruch auf eine Verfügung geltend macht und folglich beispielsweise keine Anstalten trifft, damit die Steuerverwaltung - ausserhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gemäss Art. 76 - die Steuerforderung festsetzt oder die Voraussetzungen für die Steuerpflicht prüft. Ob mit Eintritt der Festsetzungsverjährung bloss provisorisch geschuldete Steuerbeträge nach dieser Bestimmung neu als Teile der Steuerforderung behandelt werden, liegt somit allein in der Hand der steuerpflichtigen Person. Indem bestimmt wird, dass auch die von der Steuerverwaltung nach Abs. 2 und 3 geltend gemachten Steuerbeträge als Steuerforderung gelten, wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Steuerforderung aus abgerechneten und geschätzten Steuerbeträgen zusammensetzen kann. Nicht von dieser Bestimmung erfasst sind Beträge, die zur Vermeidung von Verzugszinsen unter Vorbehalt bezahlt wurden und für die ein Steuerverfahren eingeleitet wurde. Ebenso wenig von dieser Bestimmung betroffen sind Einschätzungsmitteilungen nach Art. 66 MWSTG. Bleibt nämlich die steuerpflichtige Person nach Erhalt einer Einschätzungsmitteilung untätig, so erwächst diese zwar nicht unmittelbar in Rechtskraft, wie dies bei einer vorbehaltlosen Zahlung oder schriftlichen Anerkennung der Fall ist, aber immerhin mit Ablauf der Festsetzungsverjährung. Denn im Unterschied zum provisorisch geschuldeten Steuerbetrag wird mit einer Einschätzungsmitteilung die materielle Steuerforderung von der Steuerverwaltung mittels einer Kontrolle festgesetzt.

Bei Nichtbezahlung einer Einschätzungsmitteilung wird diese nach Art. 79 MWSTG betrieben, weshalb sie von Art. 76 Abs. 6 MWSTG nicht erfasst wird.

Abs. 7: Hier wird ausdrücklich festgehalten, dass die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 unabhängig davon gelten, welche Abrechnungsperiode gewählt wurde. Das heisst, dass sie auch auf die jährliche Abrechnung angewendet werden. Da auch bei der jährlichen Abrechnungsmethode zwischen Abrechnungsperiode und Steuerperiode zu unterscheiden ist, obwohl diese zeitlich deckungsgleich sind, wird klargestellt, dass der Steuerbetrag nach diesem Artikel exekutiert werden muss. Würden hingegen bei der jährlichen Abrechnung die Abrechnungen sowie die Schätzungen wegen Nichteinreichens der Abrechnung oder wegen offensichtlich unvollständigen Abrechnungen gleich definitiv, nur weil die Abrechnungsperiode die ganze Steuerperiode umfasst, könnten sie nur noch im Rahmen einer Kontrolle durch die Steuerverwaltung geändert werden.

#### **Zu Art. 76a**

Abs. 1: Ohne Ratenzahlungen wären Anwender und Anwenderinnen der jährlichen Abrechnung finanziell deutlich bessergestellt als vierteljährlich oder halbjährlich Abrechnende, da sie Liquiditätsvorteile hätten. Ausserdem bestünde bei Unternehmen mit Liquiditätsschwierigkeiten die Gefahr, dass am Ende der Steuerperiode, wenn die jährliche Abrechnung einzureichen und die Jahressteuerforderung zu entrichten ist, das Geld hierfür nicht mehr vorhanden ist. Es wäre also mit deutlich höheren Debitorenverlusten für das Land zu rechnen.

Abs. 2: Die Steuerverwaltung stellt den jährlich abrechnenden steuerpflichtigen Personen die anhand der Steuerforderung der Vorjahres-Steuerperiode berechneten Raten in Rechnung. Dabei kann sie die Raten runden. Resultierte damals ein Steuerguthaben für die steuerpflichtige Person, so zahlt ihr die Steuerverwaltung keine Raten aus, sondern teilt ihr mit, dass in der laufenden Steuerperiode keine Ratenzahlungen zu leisten sind. Neu steuerpflichtige Personen haben in

der Regel keine Vorjahresumsätze. Die Höhe ihrer Raten wird deshalb gestützt auf die voraussichtliche Steuerforderung für die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der ersten Steuerperiode ermittelt.

Ist die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die Höhe der Raten festgelegt werden muss, noch nicht bekannt, wird sie von der Steuerverwaltung geschätzt. Sie wird dabei in der Regel auf die Steuerforderung des Vorvorjahres abstellen. Bei neu eingetragenen steuerpflichtigen Personen kann die Steuerforderung durch Multiplikation des von der steuerpflichtigen Person für die ersten 12 Monate geschätzten Umsatzes mit dem für die betreffende Tätigkeit gültigen Saldosteuerersatz ermittelt werden.

*Beispiel:*

*Eine Schreinerei wird auf den 1. Januar ins Register der Steuerpflichtigen eingetragen. Sie entscheidet sich für die effektive Abrechnungsmethode und für die jährliche Abrechnung. In der Steueranmeldung beziffert sie den bis Ende Jahr erwarteten steuerbaren Umsatz auf 300 000 Franken. Die Steuerverwaltung berechnet mit Hilfe des für Schreinereien gültigen Saldosteuerersatzes von 3.5 Prozent eine Steuerforderung von 10 500 Franken. Diese 10 500 Franken sind massgebend für die Festlegung der Höhe der Raten. Die Steuerverwaltung stellt somit drei Raten in der Höhe von einem Viertel der Steuerforderung, also je 2 625 Franken, in Rechnung.*

Abs 3: Grundsätzlich sind 3 Raten und eine Schlusszahlung geschuldet. Eine Rate beläuft sich somit auf einen Viertel der Steuerforderung nach Abs. 2. Eine Ausnahme bilden die Steuerpflichtigen, die nach Art. 37 Abs 1 MWSTG mit Hilfe der Saldosteuerersatzmethode abrechnen. Da diese grundsätzlich halbjährlich abrechnen, sind bei jährlicher Abrechnung auch nur zwei Zahlungen – eine Rate und eine Schlusszahlung – geschuldet.

Abs. 4: Aus Gründen der administrativen Vereinfachung werden keine Kleinstbeträge in Rechnung gestellt. Die Kompetenz zu bestimmen, was als Kleinstbetrag gilt und ab welchem Betrag die Raten fakturiert werden, wird gemäss Art. 105 Bst. g der Regierungsvorlage der Regierung übertragen.

Abs. 5: Schwankungen des Geschäftsverlaufs und damit auch der Steuerforderung sind die Regel. Die erwartete Steuerforderung des laufenden Jahres kann massiv von der Steuerforderung der vorangegangenen Steuerperiode abweichen. In diesen Fällen kann eine Anpassung der Raten sinnvoll sein. Hierfür muss die steuerpflichtige Person einen entsprechenden Antrag an die Steuerverwaltung stellen. Diese stellt ihr daraufhin neue Raten in Rechnung. Es erfolgen weder Mahnungen noch Beteiligungen, wenn die Raten nicht, zu spät oder nur teilweise bezahlt werden, aber dafür ist Verzugszins geschuldet. Gemäss Ar. 35a Abs. 1 Regierungsvorlage hat die Steuerverwaltung zudem die Möglichkeit, die Bewilligung zur Anwendung der jährlichen Abrechnung auf das Folgejahr zu entziehen, wenn die steuerpflichtige Person ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt.

Abs. 6: Die Daten zur Zahlung der Raten orientieren sich an den Zahlungsfristen, die bei vierteljährlicher bzw. halbjährlicher Abrechnung gelten.

Abs. 7: Sobald die Jahresabrechnung eingereicht ist, steht die Steuerforderung dieser Steuerperiode fest. Nach Abzug der Ratenzahlungen ergibt sich die Höhe der zu leistenden Schlusszahlung.

*Fortsetzung 1 des Beispiels von Abs. 2:*

*Die Schreinerei zahlt Ende Mai, Ende August und Ende November je eine Rate von 2 625 Franken. Im Februar des Folgejahres reicht sie die Jahresabrechnung ein, aus der sich eine Steuerforderung von 8 500 Franken ergibt. Ende Februar ist somit eine Schlusszahlung in Höhe von 625 Franken zu leisten.*

*Fortsetzung 2 des Beispiels von Abs. 2:*

*Die Schreinerei zahlt Ende Mai, Ende August und Ende November je eine Rate von 2 625 Franken. Im Februar des Folgejahres reicht sie die Jahresabrechnung mit einer Steuerforderung von 7 400 Franken ein, womit sie ein Guthaben von 475 Franken hat. Die Steuerverwaltung zahlt dieses Guthaben innert 60 Tagen aus oder verwendet es zur Verrechnung nach Art. 78 Abs. 2 MWSTG.*

**Zu Art. 77 Abs. 1a**

Beim provisorischen Steuerbezug ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet, wenn die steuerpflichtige Person nicht, nur teilweise oder zu spät bezahlt. Dies gilt sowohl für die Raten bei jährlicher Abrechnung nach dem neuen Art. 76a Regierungsvorlage als auch für Steuerbeträge aus Abrechnungen nach Art. 76 MWSTG. Es geltend somit die gleichen Verzugszinsregelungen für provisorisch geschuldete Steuerbeträge aus Monats-, Quartals-, Semesterabrechnungen und für die neue, freiwillige jährliche Abrechnung.

Werden die Raten bei jährlicher Abrechnung fristgerecht und vollumfänglich bezahlt, ist auch dann kein Verzugszins geschuldet, wenn die Steuerforderung der laufenden Steuerperiode weit über jener der vorangegangenen Steuerperiode liegt. Geht die steuerpflichtige Person davon aus, dass sie im laufenden Jahr die im Vorjahr erzielte Steuerforderung nicht erreichen wird, kann sie nach Art. 76a Abs. 5 Regierungsvorlage von der Steuerverwaltung eine Anpassung der Raten verlangen. Bezahlt sie die von der Steuerverwaltung in Rechnung gestellten angepassten Raten fristgerecht und in voller Höhe, ist kein Verzugszins geschuldet, selbst wenn sich am Ende der Steuerperiode herausstellt, dass eine zu starke Reduktion der Raten beantragt wurde.

Der Verzugszins wird nicht für jede einzelne Rate in Rechnung gestellt, sondern nach Eingang der Schlusszahlung für die ganze Steuerperiode.

*Beispiel:*

*In der vorangegangenen Steuerperiode ergab sich aus der Abrechnung der steuerpflichtigen Person eine Steuerforderung von 32 000 Franken. Die Steuerverwaltung stellt ihr deshalb Raten in der Höhe von 8 000 Franken in Rechnung. Sie bezahlt die erste Rate fristgerecht. Da das Geschäft schlechter läuft als erwartet, stellt sie im Verlaufe des Sommers bei der Steuerverwaltung den Antrag, die Höhe der zweiten und dritten Rate zu halbieren. Die Steuerverwaltung stellt ihr daraufhin neue Rechnungen für die zweite und dritte Rate von je 4 000 Franken zu. Sie bezahlt die angepassten Raten fristgerecht. Aus der im Februar des Folgejahres eingereichten Jahresrechnung ergibt sich eine Steuerforderung von 25 000 Franken. Die Schlusszahlung von 9 000 Franken erfolgt am 28. Februar. Da alle Zahlungen fristgerecht und in voller Höhe erfolgten, ist kein Verzugszins geschuldet.*

**Zu Art. 78 Abs. 1**

So wie kein Verzugszins anfällt, wenn die Steuerforderung der laufenden Steuerperiode höher ist als diejenige der vorangegangenen Steuerperiode, so wird auch kein Vergütungszins ausgerichtet, wenn sich die auf Basis der vorangegangenen Steuerperiode berechneten Raten bei der Einreichung der jährlichen Abrechnung als zu hoch erweisen. Übertreffen die Ratenzahlungen nach Art. 76a Regierungsvorlage gar die Steuerforderung, wird dieser Überschuss der steuerpflichtigen Person ausbezahlt. Erfolgt die Auszahlung später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung, wird für die Zeit ab dem 61. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins ausgerichtet (Art. 78 Abs. 4).

**Zu Art. 83 Abs. 1a**

Ziel ist die Bekämpfung des organisierten Betrugs mit Serienkonkursen. Man spricht diesbezüglich von Serien-Konkursiten und -Konkursitinnen. Dabei bereichern sich Unternehmer und Unternehmerinnen durch Serienkonkurse auf Kosten von Gläubigern und Gläubigerinnen sowie von Endkonsumenten und End-

konsumentinnen, ohne dass sie in ein Strafverfahren im weiteren Sinne verwickelt wären. Die Geschwindigkeit, mit der das passiert, lässt kaum ein Eingreifen zu und reduziert den Staat auf die Rolle eines geschädigten Gläubigers. Es braucht zusätzliche Massnahmen, die ein erfolgreiches Vorgehen der Steuerverwaltung zum Schutz der finanziellen Interessen des Landes ermöglichen. Dabei geht es auch um Gleichbehandlung und den Schutz der Unternehmer und Unternehmerinnen in Liechtenstein.

Die Änderung zielt nicht auf Unternehmen ab, die ein oder mehrmals "unverschuldet" in Konkurs gefallen sind, sondern auf Unternehmer und Unternehmerinnen, die vorsätzlich Serienkonkurse verursachen, indem sie Unternehmen ihrer Substanz berauben und sie beispielsweise an Strohmänner übertragen, die die Liquidation herbeiführen. Es muss aus der Gesamtheit der Umstände ersichtlich sein, dass ein nicht konformes Verhalten vorliegt, das strafrechtlich belangt werden könnte. Genauer gesagt: Das Phänomen des Serien-Konkursiten oder der Serien-Konkursitin lässt sich erkennen anhand der systematischen Verwendung gewisser Vorgehensweisen wie der Verwendung von Strohmännern sowie an Indizien wie der betroffenen Branche, den Geschäftsbeziehungen, Versicherungsbetrug oder der Unmöglichkeit, Schriftstücke zuzustellen. Nicht notwendig ist es hingegen, dass ein Strafverfahren eröffnet oder eine Busse ausgesprochen worden ist. Eine "kurze Zeitspanne" liegt vor, wenn zwischen der Eröffnung des ersten und der Eröffnung des zweiten Konkurses nicht mehr als rund drei Jahre vergangen sind. Der Begriff "geschäftsführendes Organ" wurde von Art. 15 Abs. 1 Bst. f MWSTG übernommen. Betroffen sind in erster Linie im Handelsregister eingetragene Teilhaber und Teilhaberinnen, geschäftsführende Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen sowie de facto mit der Geschäftsführung betraute Personen. Die Steuerverwaltung wird von diesen Personen nur dann eine Sicherheit verlangen, wenn ein Strauss von Indizien darauf schliessen lässt, dass sie mit ih-

rem Verhalten Steuern, Zinsen und Kosten (Verfahrens- und Exekutionskosten) gefährden.

In diesen Fällen müssen die als Serien-Konkursiten oder -Konkursitinnen qualifizierten Unternehmer und Unternehmerinnen sowie die Strohleute, über die die Konkurse abgewickelt werden, umgehend zur Rechenschaft gezogen werden können, indem sie eine persönliche Sicherheit für die Forderungen ihres neuen Unternehmens leisten müssen. Das geschäftsführende Organ kann gegen die Sicherstellungsverfügung bei der Landessteuerkommission Beschwerde führen (Art. 83 Abs. 4 MWSTG).

Da die Sicherstellung eine vorsorgliche Massnahme ist, muss die Steuerverwaltung regelmässig überprüfen, ob die Voraussetzungen dafür noch erfüllt sind.

#### **Zu Art. 83a**

Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind gemäss Art. 44 MWSTV von der Mehrwertsteuer befreit, sofern die Ausfuhr nachgewiesen ist. Künftig soll der Nachweis der Ausfuhr auch elektronisch erbracht werden können (Art. 23 Abs. 5 zweiter Satz Regierungsvorlage).

#### **Zu Art. 84 Abs. 1 Einleitungssatz**

Auch ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person aus der Anrechnung der bezahlten Raten an die Steuerforderung muss für Sicherheitsleistungen verwendet werden können, weshalb der Einleitungssatz entsprechend zu ergänzen ist

#### **Zu Art. 105 Bst. c und g**

Bst. c: Da der Regelungsgehalt von Art. 45 MWSTV neu zu den übrigen Steuerbefreiungen in Art. 23 Regierungsvorlage überführt wurde, erübrigt sich diese Delegationsnorm. Sie kann daher gestrichen werden.

Bst. g: Bei Anwendung der jährlichen Abrechnung sind Ratenzahlungen zu leisten. Die Höhe der Raten orientiert sich grundsätzlich an der Steuerforderung der vorangegangenen Steuerperiode. Fiel diese sehr niedrig aus, ergäben sich unter Umständen Raten von wenigen Franken. Solche Kleinstbeträge sollen aus administrativen Gründen nicht in Rechnung gestellt werden. Die Kompetenz festzulegen, welche Beträge als nicht in Rechnung zu stellende Kleinstbeträge gelten, wird der Regierung übertragen.

## **II. Übergangsbestimmung**

Abs. 1: Würde man die in Art. 109 Abs. 2 MWSTG vorgesehenen 90 Tage hier ebenfalls anwenden, dann erhielten alle vierteljährlich abrechnenden steuerpflichtigen Personen, die der Steuerverwaltung später als 60 Tage nach Inkrafttreten der Teilrevision mitteilen, dass sie jährlich abrechnen wollen, zunächst eine Abrechnung für das erste Quartal zugestellt oder sie würden auf elektronischem Weg aufgefordert, die Abrechnung einzureichen. Mit dieser Regelung können im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Erhebung solche Korrekturen vermieden werden.

Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass Versandhandelsplattformen, über die in grösserem Umfang Waren im Inland verkauft werden, ab dem Datum des Inkrafttretens der Teilrevision und nicht erst ein Jahr später steuerpflichtig werden.

### **Zu Inkrafttreten**

In der Schweiz ist das Inkrafttreten der Teilrevision des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes auf den 1. Januar 2025 vorgesehen. Aufgrund der staatsvertraglichen Verpflichtung zur parallelen Mehrwertsteuergesetzgebung hat die Teilrevision des liechtensteinischen Mehrwertsteuergesetzes gleichzeitig in Kraft zu treten.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Durch die gegenständliche Gesetzesvorlage werden die Kernaufgaben der Steuerverwaltung nicht tangiert.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage hat keine personellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

Die jährlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer hängen aufgrund des gemeinsamen Mehrwertsteuergebietes der Schweiz und Liechtensteins von mehreren Faktoren ab. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Höhe des gemeinsamen Mehrwertsteuerpools sowie die Höhe des Verteilungsschlüssels.

Die Schweiz geht aufgrund dieser Teilrevision des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes von Mehreinnahmen im mittleren zweistelligen Millionenbereich aus. Wird somit davon ausgegangen, dass aufgrund der vorgeschlagenen Regelung der gemeinsame Mehrwertsteuerpool um 50 Mio. Franken ansteigt, führt dies – bei Anwendung des Verteilschlüssels des Jahre 2023 (0.85888) – zu Mehreinnahmen für Liechtenstein aus dem gemeinsamen Mehrwertsteuerpool von rund 0.4 Mio. Franken.

### **7.3 Uno-Nachhaltigkeitsziele**

Von der gegenständlichen Vorlage sind keine UNO-Nachhaltigkeitsziele betroffen.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

### III. REGIERUNGSVORLAGE

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

2) Als Mehrwertsteuer erhebt es:

- b) eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen im Inland, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, sowie auf dem Erwerb von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten (Bezugsteuer);

Art. 3 Bst. m

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- m) "elektronische Plattform": elektronische Schnittstelle, die online direkte Kontakte zwischen mehreren Personen ermöglicht mit dem Ziel, eine Lieferung oder eine Dienstleistung zu erbringen.

Art. 5

*Indexierung*

Die Regierung passt mit Verordnung die in Art. 31 Abs. 2 Bst. c, Art. 35 Abs. 1a Bst. b, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Bst. b genannten Frankenbeträge der Teuerung an, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 % erhöht hat.

Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c

2) Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- b) bei durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros: der Ort, an dem die das Reisebüro betreibende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird;
- c) bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, die unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter

und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen: der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden;

Art. 10 Abs. 2 Bst. b Einleitungssatz und Ziff. 1a sowie Bst. c und e

2) Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- b) ein Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
  - 1a. von der Steuer ausgenommene Leistungen,
- c) als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 250 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 von der Steuer ausgenommen sind;
- e) ein Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland betreibt, das im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt.

Art. 13 Abs. 1

1) Rechtsträger mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in Liechtenstein, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (Mehrwertsteuergruppe). In die Gruppe können auch Rechtsträger, die kein Unternehmen betreiben, und natürliche Personen einbezogen werden.

Art. 15 Abs. 1 Bst. g sowie Abs. 3a

- 1) Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:
- g) in den Fällen nach Art. 83 Abs. 1a: die Mitglieder der geschäftsführenden Organe bis zum Betrag der verlangten Sicherheit.

3a) Verkäufer, die Lieferungen über eine elektronische Plattform erbringen, haften subsidiär für die Steuer, die von der Person, die nach Art. 20a als Leistungserbringerin gilt, für diese Lieferungen geschuldet ist.

Art. 18 Abs. 3

3) Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von Abs. 2 Bst. a.

Art. 20a

*Zuordnung von Leistungen bei Lieferungen über elektronische Plattformen*

1) Wer mit Hilfe einer elektronischen Plattform eine Lieferung nach Art. 3 Bst. d Ziff. 1 ermöglicht, indem er Verkäufer mit Käufern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, gilt gegenüber dem Käufer als Leistungserbringer. In diesem Fall liegt sowohl zwischen dieser Person und dem Verkäufer als auch zwischen dieser Person und dem Käufer eine Lieferung vor.

2) Nicht als Leistungserbringer gilt, wer eine oder mehrere der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Er ist weder unmittelbar noch mittelbar am Bestellvorgang beteiligt.

- b) Er erzielt keinen Umsatz, der unmittelbar mit dem Geschäft zusammenhängt.
- c) Er nimmt lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Lieferung vor.
- d) Er stellt lediglich Platz für Anzeigen zur Verfügung.
- e) Er erbringt lediglich Werbeleistungen.
- f) Er leitet lediglich Käufer auf andere elektronische Plattformen um oder weiter.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3a, 8, 11 Bst. a, Ziff. 12, 14a, 27 Bst. c und Ziff. 30

2) Von der Steuer ausgenommen sind:

1. Aufgehoben
2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik sowie Ambulatorien und Tageskliniken erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
- 3a. Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen;
8. Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;
11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung:

- a) die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Weiterbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern oder an Privatschulen erteilten Unterrichts,
12. das Zurverfügungstellen von Personal durch nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;
- 14a. für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen verlangte Entgelte (z. B. Einschreibgebühren) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
27. Leistungen:
- c) zwischen Anstalten oder Stiftungen, deren Gründer oder Träger ausschliesslich Gemeinwesen sind, und diesen Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten;
30. die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 und 13 sowie Abs. 5

2) Von der Steuer sind befreit:

12. die Umsätze, die mit Gold und Legierungen von Gold der folgenden Form erzielt werden:
- a) staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010, 9705.3100 und 9705.3900,
  - b) Gold zu Anlagezwecken mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, in Form von:

- gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder
  - gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer im Inland registrierten Verantwortlichkeitsmarke,
- c) Gold in Form von Granalien mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendstel, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden,
- d) Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Rückgewinnung bestimmt ist, sowie Gold in Form von Abfällen und Schrott,
- e) Legierungen von Gold nach Bst. d, sofern sie zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthaltend, mehr Gold als Platin aufweisen;
13. die Lieferung von Gegenständen durch einen Verkäufer, die mit Hilfe einer elektronischen Plattform ermöglicht wird, sofern die Person, die die Lieferung ermöglicht hat, nach Art. 20a als Leistungserbringerin gilt und im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

5) Die Regierung regelt die Bedingungen, unter denen Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind, und legt die hierfür erforderlichen Nachweise fest. Die Nachweise können in elektronischer Form erbracht werden.

Art. 24 Abs. 5a

5a) Gilt eine Person als Leistungserbringerin nach Art. 20a, so entspricht das Entgelt für die Lieferung, die sie ermöglicht hat, dem Wert, den sie dem Käufer des Gegenstandes mitgeteilt hat.

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10

2) Der reduzierte Steuersatz von 2,6 % findet Anwendung:

- a) auf der Lieferung folgender Gegenstände:
  - 10. Produkte für die Monatshygiene;

Art. 29 Abs. 1b

1b) Der Vorsteuerabzug für von Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros ist möglich, sofern sie im Ausland bewirkt oder genutzt werden.

Art. 35 Abs. 1 und 1a

1) Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer vierteljährlich. Bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 37 Abs. 1 und 2) erfolgt die Abrechnung halbjährlich.

1a) Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung:

- a) bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: monatlich;
- b) bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 005 000 Franken pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich.

Art. 35a

*Jährliche Abrechnung*

1) Die Steuerverwaltung kann steuerpflichtigen Personen, die ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommen, die Genehmigung zur Anwendung der jährlichen Abrechnung verweigern oder deren Genehmigung widerrufen.

2) Die jährliche Abrechnung muss während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden.

3) Wer von der jährlichen zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln.

4) Wechsel sind jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich.

Art. 40 Abs. 3

3) Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Bezugsteuer entsteht im Zeitpunkt der Abrechnung über diese Bezugsteuer (Art. 48).

Art. 45 Abs. 1 Bst. e

1) Der Bezugsteuer unterliegen:

e) die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland oder Inland, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e von der Inlandsteuer ausgenommen ist.

Art. 51 Abs. 1

1) Die folgenden steuerpflichtigen Personen können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der Steuerverwaltung deklarieren (Verlagerungsverfahren):

- a) bei der Steuerverwaltung registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Importeure, sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben;
- b) Leistungserbringer nach Art. 20a, die im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern gegen sie keine administrative Massnahme nach Art. 66a angeordnet worden ist.

Art. 60 Abs. 2 Bst. e

2) Auskunftspflichtige Drittperson ist, wer:

- e) Leistungserbringer und Leistungsempfänger mit Hilfe einer elektronischen Plattform zusammenbringt.

Art. 61 Abs. 2 Bst. e

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- e) bei Massnahmen nach Art. 66a.

Art. 66a

*Administrative Massnahmen*

1) Die Steuerverwaltung kann gegen eine steuerpflichtige Person, die nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b Lieferungen im Inland erbringt, administrative Massnahmen anordnen, wenn diese Person:

- a) sich nicht ins Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lässt; oder
- b) ihren Deklarations- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt.

2) Die Steuerverwaltung hört die steuerpflichtige Person vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an. Die Leistungsempfänger werden nicht angehört.

3) Die Steuerverwaltung kann ein Einfuhrverbot verfügen für Gegenstände, die nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind. Kommt die steuerpflichtige Person trotz Einfuhrverbot ihren Pflichten weiterhin nicht nach, kann die Steuerverwaltung die entschädigungslose Vernichtung der Gegenstände verfügen.

4) Die Massnahmen werden vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit vollzogen.

5) Die Steuerverwaltung veröffentlicht die Namen der steuerpflichtigen Personen, gegen die mit einer rechtskräftigen Verfügung Massnahmen nach Abs. 3 angeordnet worden sind.

## Art. 73a

*Revision*

1) Eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung, der Landessteuerkommission sowie des Verwaltungsgerichtshofes kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn:

- a) erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; oder
- b) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat.

2) Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

3) Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Zustellung der Verfügung oder Entscheidung eingereicht werden.

4) Das Revisionsbegehren ist schriftlich bei der Behörde einzureichen, welche die frühere Verfügung oder Entscheidung erlassen hat. Das Revisionsbegehren muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe; und
- b) einen Antrag, in welchem Umfang die frühere Verfügung oder Entscheidung aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.

5) Die Beweismittel für die Revisionsgründe sind dem Revisionsbegehren beizulegen.

6) Gegen die Abweisung eines Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder Entscheidung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder Entscheidung ergriffen werden. Das Verfahren richtet sich nach den vor der zuständigen Behörde geltenden Vorschriften.

#### Art. 76 Abs. 2 bis 7

2) Erbringt die steuerpflichtige Person keine oder eine offensichtlich ungenügende Zahlung, so setzt die Steuerverwaltung den für die jeweilige Abrechnungsperiode provisorisch geschuldeten Steuerbetrag mittels Verfügung fest. Wird der Steuerbetrag nicht bezahlt, so leitet die Steuerverwaltung die Exekution ein.

3) Liegt keine oder eine offensichtlich ungenügende Abrechnung der steuerpflichtigen Person vor, so bestimmt die Steuerverwaltung den provisorisch geschuldeten Steuerbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Beahlt die steuerpflichtige Person den festgesetzten Steuerbetrag nicht, setzt die Steuerverwaltung diesen provisorisch geschuldeten Steuerbetrag mittels Verfügung fest. Wird der Steuerbetrag nicht bezahlt, so leitet die Steuerverwaltung die Exekution ein.

4) Gegen die Verfügungen nach Abs. 2 und 3 kann Einsprache an die Steuerverwaltung erhoben werden, wobei der Einspracheentscheid vorbehaltlich Abs. 5 endgültig ist.

5) Gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung kann bei Verfahren nach Abs. 3 Beschwerde an die Landessteuerkommission erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Landessteu-

erkommission ordnet diese auf begründetes Ersuchen an. Die Landessteuerekommission entscheidet endgültig.

6) Der Einzug eines Steuerbetrags nach Abs. 2 und 3 berührt die Festsetzung nach den Art. 59, 65 und 69 der endgültigen Steuerforderung nicht. Unterbleibt die Festsetzung der Steuerforderung wegen Untätigkeit der steuerpflichtigen Person, insbesondere weil diese weder Mängel nach Art. 59 korrigiert noch eine Verfügung nach Art. 69 verlangt, so gelten mit Eintritt der Festsetzungsverjährung auch die von der Steuerverwaltung nach Abs. 2 und 3 bestimmten Steuerbeträge als Steuerforderung.

7) Die Abs. 1 bis 6 gelten unabhängig davon, welche Abrechnungsperiode gewählt wurde.

#### Art. 76a

##### *Provisorischer Steuerbezug bei jährlicher Abrechnung*

1) Bei der jährlichen Abrechnung (Art. 35a) erfolgt ein provisorischer Steuerbezug mittels Raten, die von der Steuerverwaltung festgelegt und in Rechnung gestellt werden.

2) Massgebend für die Festlegung der Raten ist die Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Ist sie noch nicht bekannt, so wird sie von der Steuerverwaltung geschätzt. Bei neu steuerpflichtigen Personen ist die bis zum Ende der ersten Steuerperiode erwartete Steuerforderung massgebend.

3) Bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode (Art. 36) und bei Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen (Art. 37 Abs. 5) beläuft sich eine Rate auf einen Viertel, bei Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 37 Abs. 1 bis 4) auf die Hälfte der Steuerforderung nach Abs. 2.

4) Es werden keine Kleinstbeträge in Rechnung gestellt.

5) Erachtet die steuerpflichtige Person die Raten als zu hoch oder zu niedrig, so kann sie bei der Steuerverwaltung eine Anpassung der Raten beantragen.

6) Die Raten sind zu begleichen:

- a) bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode und bei Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen: bis 150, 240 und 330 Tage nach Beginn der Steuerperiode;
- b) bei Abrechnung nach Saldosteuersätzen: bis 240 Tage nach Beginn der Steuerperiode.

7) Die bezahlten Raten werden an die Steuerforderung gemäss eingereicherter Jahresabrechnung angerechnet.

#### Art. 77 Abs. 1a

1a) Beim provisorischen Steuerbezug bei der jährlichen Abrechnung ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet, wenn die steuerpflichtige Person die Raten nach Ablauf der Frist oder nicht vollständig bezahlt.

#### Art. 78 Abs. 1

1) Ergibt sich aus der Steuerabrechnung oder aus der Anrechnung der bezahlten Raten an die Steuerforderung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird ihr dieser ausbezahlt.

## Art. 83 Abs. 1a

1a) Die Steuerverwaltung kann von einem Mitglied des geschäftsführenden Organs einer juristischen Person eine Sicherheit verlangen für Steuern, Zinsen und Kosten, die von dieser juristischen Person geschuldet sind oder voraussichtlich geschuldet werden, wenn:

- a) das betreffende Mitglied dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehörte, über die innerhalb einer kurzen Zeitspanne der Konkurs eröffnet worden ist; und
- b) Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das betreffende Mitglied im Zusammenhang mit diesen Konkursen strafbar verhalten hat.

## Art. 83a

*Sicherstellung bei der Ausfuhr im Reiseverkehr*

1) Verwendet der Käufer ein elektronisches Verfahren für die Ausfuhr im Reiseverkehr, so kann von ihm im Zeitpunkt des Kaufes eine Sicherheit in der Höhe der entsprechenden Steuer verlangt werden.

2) Die Sicherheit wird zurückerstattet, wenn der Ausfuhrnachweis innert der vorgeschriebenen Frist erbracht wird.

## Art. 84 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person aus der Steuerabrechnung oder aus der Differenz zwischen den bezahlten Raten und der Steuerforderung kann:

## Art. 105 Bst. c und g

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere:

- c) Aufgehoben
- g) bestimmt sie, was beim provisorischen Steuerbezug als nicht in Rechnung zu stellender Kleinstbetrag gilt.

**II.****Übergangsbestimmungen**

1) Steuerpflichtige Personen, die im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Art. 35a jährlich abrechnen wollen, müssen dies innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Steuerverwaltung beantragen.

2) Werden Gegenstände aus dem Ausland ins Inland geliefert, die nach Art. 53 Abs 1 Bst. a des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, so beginnt die Steuerpflicht des Leistungserbringers mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn:

- a) er als Leistungserbringer nach Art. 20a gilt;
- b) er in den vorangegangenen zwölf Monaten mit der Lieferung solcher Gegenstände einen Umsatz von mindestens 100 000 Franken erzielt hat; und
- c) anzunehmen ist, dass er auch in den zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes solche Lieferungen ausführen wird.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.